

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

37. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 29.05.2008 Nr. 21

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
14.05.2008	Abfallentsorgungssatzung	355
26.05.2008	Ausschuss für Ordnung und Feuerschutz	406
27.05.2008	Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über Ausnahmen von der Impfverpflichtung gegen die Blauzungenkrankheit	408
	<u>Kreiswahlleiter des Landkreises Harburg</u>	
14.05.2008	Berichtigung des Kreiswahlergebnisses vom 23.11.2006	410
	<u>Stadt Buchholz i. d. N.</u>	
20.05.2008	Schulbezirkssatzung, 2. Änderung	419
	<u>Ev. - luth. Kirchengemeinde Hanstedt</u>	
02.05.2008	Friedhofsgebührenordnung	420
	<u>Ev. – luth. St. Michaels – Kirchengemeinde Stelle</u>	
30.04.2008	Friedhofsgebührenordnung	423

Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg (Abfallentsorgungssatzung – AES)

Der Kreistag des Landkreises Harburg hat in seiner Sitzung am 14.05.2008 die folgende Satzung beschlossen.

Rechtsgrundlagen sind:

- §§ 7 und 9 der Nieders. Landkreisordnung (NLO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert am 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 510),
- § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert am 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462),
- § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert am 23.03.2006 (Nds. GVBl. S. 175)

INHALTSVERZEICHNIS

Erster Abschnitt:

Allgemeines

- | | |
|-----|---|
| § 1 | Grundsatz |
| § 2 | Umfang der Abfallentsorgung |
| § 3 | Mitwirkung der Gemeinden und Samtgemeinden |
| § 4 | Begriffsbestimmungen |
| § 5 | Abfallarten |
| § 6 | Abfallberatung |
| § 7 | Eigentumsübergang |
| § 8 | Anlieferung von Abfällen bei Abfallentsorgungsanlagen |

Zweiter Abschnitt:

Anschluss- und Benutzungszwang

- | | |
|------|--|
| § 9 | Grundsatz |
| § 10 | Modellversuche |
| § 11 | Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht |
| § 12 | Abfallvermeidung und Abfallverwertung |

Dritter Abschnitt:

Sammlung

- § 13 Abfuhr
- § 14 Grünabfall
- § 15 Altmetall, gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte, wieder verwendbare Möbel, sonstiger Sperrmüll
- § 16 Hauskühlgeräte und Leuchtstofflampen
- § 17 Duales System, Altglas, Altpapier, Altkleider
- § 18 Problem- und Sonderabfälle
- § 19 Abfälle von Einrichtungen des medizinischen Bereichs
- § 20 Bauabfälle
- § 21 Sonstige getrennt zu sammelnde Abfälle
- § 22 Sonstige Restabfälle
- § 23 Abfallbehälter und PPK-Behälter
- § 24 Behälterpflege

Vierter Abschnitt:

Gebühren, Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen

- § 25 Gebühren, Entgelte
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Schlussvorschriften, Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Insgesamt von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossene Abfälle (Negativkatalog)
- Anlage 2 Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgenommene Abfälle
- Anlagen 3.1 – 3.6 Benutzungsordnungen für die Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises
- Anlage 4 Kleinmengen gefährlicher Abfälle, die vom Landkreis angenommen werden

Erster Abschnitt:

Allgemeines

§ 1 Grundsatz

- (1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt der Landkreis Harburg die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Landkreis Harburg betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Er kann sich hierzu ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (3) Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:
 1. Für die Beseitigung nicht vermeidbarer oder verwertbarer Restabfälle werden Kontingente auf der Bauschuttdeponie Hittfeld sowie im Verbund mit den Landkreisen Soltau-Fallingb. und Stade Kontingente auf den Deponien Hillern im Landkreis Soltau-Fallingb., Wischhafen im Landkreis Stade, auf der Müllverbrennungsanlage Rugenberger Damm Hamburg (thermische Behandlung) und der Restabfallbehandlungsanlage (RA-BA) im Entsorgungszentrum Bassum des Landkreises Diepholz (mechanisch-biologische Behandlung) genutzt.
 2. Für die Annahme und den Umschlag von Abfällen wird eine Anlage in Nenndorf betrieben. Zusätzlich werden für die Kleinmengenannahme von Abfällen drei Anlagen in Drage, Hanstedt und Tostedt betrieben.
 3. Für die Verwertung von Grünabfällen betreibt der Landkreis Kompostplätze in Tostedt und Drage. Kleinmengen Grünabfälle bis max. 0,5 m³ je Anlieferer und Tag werden im Auftrag des Landkreises von der Firma Luhmühlener Mulden- und Containerdienst GmbH auf dem Betriebsplatz in Putensen, von der Firma Otto Dörner, Kieswerk Hittfeld GmbH & Co. KG auf dem Kompostplatz Hittfeld sowie vom Abfallwirtschaftszentrum Buxtehude-Ardestorf angenommen.
 4. Für die Annahme von Problemabfällen sind die Anlage in Nenndorf und die Annahmestelle in Drage eingerichtet. Außerdem werden in Nenndorf Sonderabfallkleinmengen angenommen.
 5. Mit der Einsammlung und dem Transport von Abfällen zur Verwertung oder Beseitigung, insbesondere von Grünabfall, Altpapier, Altglas, Altmetall, wieder verwendbaren Möbeln, gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte, Hauskühlgeräten, Leuchtstofflampen, Problemabfällen, Sonderabfallkleinmengen, Sperrmüll und sonstigen Restabfällen sind oder werden Dritte beauftragt.

6. Mit der Verwertung bzw. Beseitigung von Altpapier, Altmetall, wieder verwendbaren Möbeln, Problemabfällen, Sonderabfallkleinmengen, Sperrmüll und sonstigen Restabfällen aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen sind oder werden Dritte beauftragt. Gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte, Hauskühlgeräte und Leuchtstofflampen werden gem. § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 20 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes ab dem 24.03.2006 im Auftrag des Landkreises von der Re-EI GmbH Elektro- und Elektronikschrottverwertung auf dem Betriebsgelände in Buchholz-Vaensen angenommen.
7. Für Bauschutt und Grünabfälle, die von den Abfallbesitzern selbst angeliefert werden, wird durch einen beauftragten Dritten eine Bauschuttdeponie in Hittfeld als gesonderte öffentliche Einrichtung betrieben.
8. Teile der öffentlichen Einrichtung sind darüber hinaus Deponien, die noch nicht aus der Nachsorge entlassen sind, sowie alle weiteren personellen und materiellen Ausstattungen des Landkreises und seiner Beauftragten, die zur Erfüllung der Entsorgungsaufgaben gemäß Abs. 1 erforderlich sind.

§ 2 Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Abfallentsorgung umfasst die Abfallverwertung i.S. d. §§ 4 - 7 KrW-/AbfG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 10 - 12 KrW-/AbfG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 6 ist Teil der Abfallentsorgung.
- (2) Die Abfallentsorgung erfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und die überlassenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Dazu gehören auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gem. § 10 Abs. 1 NAbfG, soweit sie nach Art und Menge den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsprechen. Darüber hinaus erfasst die Abfallentsorgung auch Abfälle zur Verwertung in haushaltsüblichen Mengen aus anderen Herkunftsbereichen, soweit diese dem Landkreis überlassen werden.
- (3) Von der Entsorgung insgesamt ausgeschlossen sind Abfälle, die in Anlage 1 (Negativkatalog) zu dieser Satzung aufgeführt sind. Gefährliche Abfälle im Sinne von § 5 Abs. 8 sind insoweit nicht ausgeschlossen, als sie in Haushaltungen entsprechend § 18 Abs. 1 - 3 anfallen. Der Landkreis ist berechtigt, zu überlassende oder zur Abfuhr bereitgestellte oder überlassene Abfälle darauf zu untersuchen, ob sie von der Entsorgung ausgeschlossene Stoffe enthalten. Soweit danach von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle festgestellt werden, hat der Abfallbesitzer oder Abfallerzeuger die dafür entstandenen Kosten zu erstatten.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. § 8 bleibt unberührt.
- (5) Im Einzelfall kann der Landkreis darüber hinaus solche Abfälle von der Entsorgung ausschließen, die er nach Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgen kann.
- (6) Soweit Abfälle nach Abs. 3 oder 5 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.

§ 3 Mitwirkung der Gemeinden und Samtgemeinden

- (1) Die Gemeinden und Samtgemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Abfallentsorgung.
- (2) Die Gemeinden und Samtgemeinden sind verpflichtet, dem Landkreis auf Anfrage insbesondere die tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Anschlusspflicht oder die Gebührenerhebung und deren Umfang erheblich sind.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen und Hinweise im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung erfolgen durch den Landkreis; sie werden durch die Gemeinden und Samtgemeinden veröffentlicht, sofern der Landkreis sie darum ersucht.

§ 4 Begriffsbestimmungen

- (1) Behälter für sonstige Restabfälle (Abfallbehälter) im Sinne dieser Satzung sind zugelassene feste Umleerbehälter in den Größen 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l. Behälter für Papier, Pappe und Kartonagen (PPK-Behälter) sind zugelassene feste Umleerbehälter in den Größen 240 l und 1.100 l.
- (2) Für die Abfallentsorgung nach § 13 Abs. 2 sind die vom Landkreis zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Beistellsäcke zugelassen.
- (3) Für die Grünabfallsammlung nach § 14 Abs. 1 sind die vom Landkreis zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Grünabfallsäcke und Wertstoffschnüre zugelassen.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Eine selbständige wirtschaftliche Einheit liegt grundsätzlich vor, wenn von der zuständigen Stelle eine separate Hausnummer vergeben wurde.
- (5) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte gleich.
- (6) Bewohner sind Personen, die zur Anmeldung einer Haupt- und Nebenwohnung verpflichtet sind.
- (7) Abfallbehälter und PPK-Behälter werden nur den im Absatz 5 oder § 9 Abs. 2 genannten Personen auf Grundstücken, die an die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg angeschlossen sind, zur Sammlung und Bereitstellung des abzuholenden Abfalls zur Verfügung gestellt (Befugte).

§ 5 Abfallarten

- (1) Grünabfälle sind kompostierbare Garten- oder Parkabfälle, die nach Art oder Größe nicht zur Eigenkompostierung geeignet sind.
- (2) Altpapier ist Abfall in haushaltsüblichen Mengen aus Papier, Pappe und Kartonagen, wie Zeitungen, Zeitschriften und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus diesen Stoffen bestehende, bewegliche Sachen.
- (3) Altglas ist Abfall aus Hohlglas, z.B. Flaschen und Gläser, nicht aber Flach- oder Spiegelglas.
- (4) Altmetalle sind Eisen- und Nichteisenmetalle, z.B. Töpfe, Pfannen, Bleche, Rohre, die ein Einzelgewicht von 70 kg und die Maße von 200 x 150 x 75 cm nicht überschreiten. Metallhaltige Verpackungsmaterialien sind kein Metall in diesem Sinne.
- (5) Gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte sind z.B. Küchengeräte, Handwerksgeräte oder Rundfunk- und Fernsehgeräte, wie sie nach Art und Menge in Haushaltungen anfallen.
- (6) Hauskühlgeräte sind Kühl- und Gefriergeräte mit einem Fassungsvermögen bis 500 l, die nicht aus dem gewerblichen Bereich stammen.
- (7) Altkleider sind Textilien- und Bekleidungsstücke aller Art.
- (8) Problemabfälle sind die üblicherweise anfallenden gefährlichen Abfälle aus Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden (z.B. Pflanzen- und Holzschutzmittel, Farben, Verdünnern, Gifte, Säuren, Laugen, Altmedikamente, sonstige Chemikalien und damit verunreinigte Stoffe). Haushaltsüblich im Sinne dieser Satzung sind Gesamtmengen bis 50 kg bzw. Liter pro Haushalt und Jahr.
- (9) Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen) sind bewegliche Sachen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen, soweit davon jährlich nicht mehr als 2.000 kg anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung in Verbindung mit Anlage 4 dieser Satzung.
- (10) Wieder verwendbare Möbel sind abgängige Einrichtungsgegenstände, soweit sie nach Beurteilung durch den Landkreis Harburg oder den beauftragten Dritten zur weiteren Nutzung geeignet sind. Sie werden in Möbelscheunen gesammelt und an Interessenten abgegeben.
- (11) Bauabfälle sind Bauschutt, Straßenaufbruch oder Erdaushub ohne schädliche Verunreinigungen sowie Baustellenabfälle oder sonstige Baureststoffe.
- (12) Sonstiger Sperrmüll sind Abfälle, wie sie nach Art und Menge in Haushaltungen anfallen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten.
- (13) Sonstiger Restabfall sind alle sonstigen anfallenden und zu überlassenden Abfälle aus Haushaltungen (Hausmüll) oder anderen Herkunftsbereichen (hausmüllähnlicher Gewerbeabfall), soweit sie nicht unter die §§ 14 - 21 fallen oder gemäß § 2 Abs. 3 oder 5 von der Entsorgung ausgeschlossen sind (Restabfall).

§ 6 Abfallberatung

Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät der Landkreis im Rahmen seiner Zuständigkeit die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über die Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren.

§ 7 Eigentumsübergang

- (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf den Abfuhrwagen bzw. Einwurf in die Behälter der Getrenntsammlung in das Eigentum des Landkreises über. Wird Abfall vom Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, geht dieser Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über.
- (2) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen. Werden dennoch Wertgegenstände vorgefunden, werden diese als Fundsache behandelt.
- (3) Unbefugte dürfen Abfallbehälter, PPK-Behälter oder bereitgestellte Abfälle nicht durchsuchen oder entfernen.
- (4) Abfallbehälter und PPK-Behälter dürfen von den Befugten nur zur Sammlung und Bereitstellung der Abfälle verwendet werden. Jede andere Verwendung, insbesondere die Überlassung der Abfallbehälter und PPK-Behälter an nicht vom Landkreis Beauftragte Dritte zur Abfallsortierung, ist verboten.

§ 8 Anlieferung von Abfällen bei Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Abfälle nach § 2 Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 2 dieser Satzung, die im Kreisgebiet angefallen sind, und Abfälle von Grundstücken, für die eine Befreiung nach § 9 Abs. 5 erteilt wurde, sind bei einer der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Harburg im Rahmen der Benutzungsordnung anzuliefern. § 9 Abs. 3 bleibt unberührt. Dasselbe gilt für Abfälle, die über den regelmäßigen Anfall im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 5 hinausgehen. § 13 Abs. 2 bleibt unberührt. Die Benutzungsordnungen der betreffenden Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung, wie sie als Anlagen 3.1 - 3.6 beigelegt sind. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen den Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. § 49 KrW-/AbfG ist zu beachten.
- (2) Die Anlieferer von Abfällen nach § 8 Abs. 1 übernehmen die Gewähr, dass ihre Fahrzeuge keine von der Entsorgung ausgeschlossenen Stoffe enthalten.
- (3) Bei Anlieferung auf den Entsorgungsanlagen sind inerte Abfälle (Bauschutt, Boden) und Holzabfälle (Grünabfall, Bauholz) von den übrigen Restabfällen getrennt zu halten.

Zweiter Abschnitt:

Anschluss- und Benutzungszwang

§ 9 Grundsatz

- (1) Die Eigentümer bewohnter sowie gewerblich oder landwirtschaftlich genutzter, bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück nicht ständig benutzt wird (z.B. Wochenendgrundstück) und für übrige Grundstücke, bei denen aufgrund ihrer Nutzung mit einem Abfallaufkommen zu rechnen ist, insbesondere Verwaltungen, Schulen, Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Altenpflege, Kasernen, Krankenhäuser, Arzt- und Büropraxen, Sportanlagen, Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige Freizeiteinrichtungen. Sobald die Nutzungsvoraussetzungen erfüllt sind, gilt das Grundstück als angeschlossen.
- (2) Die Anschlusspflichtigen oder andere Abfallbesitzer (sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte) sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle dem Landkreis nach Maßgabe der §§ 13 - 24 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gem. § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG nicht entfällt.
- (3) Auf schriftliche Anzeige ist der Anschlusspflichtige oder andere Abfallbesitzer vom Benutzungszwang befreit, wenn bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern.
- (4) Die Befreiung vom Benutzungszwang tritt einen Monat nach Eingang der Anzeige beim Landkreis ein, es sei denn, der Landkreis widerspricht innerhalb dieser Frist, weil der nach Abs. 3 erforderliche Nachweis nicht geführt wurde oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.
- (5) Der Landkreis stellt auf Antrag im Einzelfall fest, ob der Anschluss- und Benutzungszwang für die Abfallentsorgung durch höherrangiges Recht ausgeschlossen ist, weil die Bereitstellung der Abfälle zur Abfuhr für den Betroffenen eine unzumutbare Härte darstellt.
- (6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 2 Abs. 3 oder 5 ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.

§ 10 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Methoden oder Systeme zur Abfallsammlung, zum Abfalltransport, zur Abfallbehandlung oder -entsorgung kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen. Hiermit können Dritte beauftragt werden.

§ 11 Anzeige-, Auskunft- und Duldungspflicht

- (1) Der Anschlusspflichtige hat dem Landkreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie die Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht, insbesondere gewerbliche Nutzung, Anzahl der Wohnungen und Gewerbebetriebe sowie Anzahl und Größe der Abfallbehälter und PPK-Behälter, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet. Diese Verpflichtung erstreckt sich über alle Umstände, die die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung betreffen.
- (3) Der Anschlusspflichtige hat das Aufstellen und das Abholen der zugelassenen Abfallbehälter und PPK-Behälter sowie das Betreten des Grundstücks und der Betriebs- und Geschäftsräume zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung oder ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen nach § 12 Abs. 2 und 4 durch den Landkreis zu dulden.

§ 12 Abfallvermeidung und Abfallverwertung

- (1) Das Entstehen von Abfällen ist soweit wie möglich zu vermeiden, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit (Abfallvermeidung).
- (2) Nativ- oder derivativ-organische Stoffe sind, soweit möglich, vom Abfallbesitzer ordnungsgemäß und schadlos zu kompostieren (Eigenkompostierung). Der Landkreis kann die Eigenkompostierung fördern.
- (3) Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:
 1. Grünabfall (siehe § 14)
 2. Altmetalle, gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte, wieder verwendbare Möbel, sonstiger Sperrmüll (siehe § 15)
 3. Hauskühlgeräte und Leuchtstofflampen (siehe § 16)
 4. Altglas und Altpapier (siehe § 17)
 5. Problem- und Sonderabfallkleinmengen (siehe § 18)
 6. Abfälle aus Einrichtungen des medizinischen Bereichs (siehe § 19)
 7. Bauabfälle (siehe § 20)
 8. Sonstige getrennt zu sammelnde Abfälle (siehe § 21)
- (4) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 3 genannten Abfälle getrennt bereitzustellen und nach Maßgabe der §§ 14 - 21 zu überlassen.

Dritter Abschnitt:

Sammlung

§ 13 Abfuhr

- (1) Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind von den dazu Befugten (§ 4 Abs. 7) oder mit deren Zustimmung zu sammeln und zwar in den für das jeweilige Grundstück vom Landkreis Harburg zur Verfügung gestellten Abfallbehältern; sie dürfen nicht in anderer Weise auf dem Grundstück gelagert werden. Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Abfälle, die über den regelmäßigen Anfall im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 5 hinausgehen, können in Beistellsäcken gesammelt werden. Das Füllgewicht darf 25 kg nicht überschreiten. Die Bereitstellung zur Abfuhr ist nur zusammen mit einem Abfallbehälter zulässig. Hinsichtlich der Bereitstellung und Abfuhr gelten die Absätze 3 bis 7 mit Ausnahme von Abs. 4 Sätze 2 und 4 sinngemäß.
- (3) Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird ortsüblich bekannt gegeben. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies rechtzeitig bekannt gegeben werden; unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche abgeleitet werden. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, nicht zum vorgesehenen Termin zur Abfuhr bereitgestellte Abfallbehälter zu leeren.
- (4) Abfallbehälter sind von den Verpflichteten nach Maßgabe des § 22 in der Regel am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr oder am Abend vor dem Abfuhrtag ab 18.00 Uhr so bereitzustellen, dass das Sammelfahrzeug an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Verladen sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Dabei sind die Abfallbehälter so bereitzustellen, dass der Aufnahmekragen (Kammleiste) parallel zur Fahrbahnseite steht. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fußgänger und Fahrzeuge nicht gefährdet werden. Nach der Abfuhr sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Etwaige Abfallreste sind vom Verpflichteten unverzüglich zu entfernen. Weisungen der Beauftragten des Landkreises zu diesen Verpflichtungen sind zu befolgen.
- (5) Die Abfallbehälter sind so zu befüllen, dass eine Beschädigung ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren möglich ist. Das Füllgewicht der Abfallbehälter darf folgende Grenzen nicht überschreiten: 40-l und 60-l-Behälter - 24 kg, 80-l-Behälter - 32 kg, 120-l-Behälter - 48 kg, 240-l-Behälter - 96 kg, 1.100-l-Behälter - 440 kg. Das Einpressen oder Einstampfen von Abfällen in die Abfallbehälter oder entsprechende Abfallverdichtungen vor der Befüllung der Abfallbehälter, insbesondere mit mechanischen Hilfsmitteln sowie das Überfüllen der Abfallbehälter oder Bereitstellen von Abfällen neben dem Abfallbehälter ist unzulässig. Es ist nicht gestattet, Schnee, Eis, flüssige oder heiße Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten. Eine ordnungsgemäße Entleerung der Abfallbehälter muss gewährleistet sein. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, nicht ordnungsgemäß befüllte Abfallbehälter zu entleeren.

- (6) Können Straßenteile, Straßenzüge oder Wohnwege mit den Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter Gefährdung des eingesetzten Personals oder Materials oder dritter Personen befahren werden, sind die Abfallbehälter, PPK-Behälter, Beistellsäcke, Grünabfallsäcke/-bündel, Sperrmüll (Altmetalle, gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte, Hauskühlgeräte, wieder verwendbare Möbel, sonstiger Sperrmüll) an einem vom Landkreis oder vom beauftragten Dritten festgelegten Aufstellplatz bereitzustellen. § 23 Abs. 5 gilt sinngemäß. Soweit anschlusspflichtige Grundstücke nur mit einem erheblichen Aufwand durch die Sammelfahrzeuge erreichbar sind, insbesondere in Außenbereichslagen, gilt Satz 1 hinsichtlich der Aufstellplätze entsprechend. Die Verbringung der Abfälle zum Aufstellplatz muss für die Befugten (§ 4 Abs. 7) zumutbar sein.
- (7) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betrieblich notwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz, Entschädigung oder Gebührenkürzung.
- (8) Die Standplätze für 1.100 l-Abfallbehälter und 1.100 l-PPK-Behälter müssen befestigt sein. Der Landkreis kann vom Anschlusspflichtigen verlangen, die Befestigung auf eigene Kosten zu erstellen.

§ 14 Grünabfall

- (1) Gebündelter Baum- und Strauchschnitt bis zu einem Stamm- bzw. Astdurchmesser von 10 cm wird grundsätzlich monatlich gesondert eingesammelt. Das Bündel darf ein Gewicht von 70 kg, eine Länge von 2 m und einen Durchmesser von 0,50 m nicht überschreiten. Die Gesamtmenge pro Grundstück darf 2 m³ nicht übersteigen. Baum- und Strauchschnitt wird nur abgeholt, wenn er mit Wertstoffschnüren des Landkreises Harburg gebündelt ist. Laub, Grünschnitt und Pflanzenreste werden auch in Grünabfallsäcken eingesammelt. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, nicht ordnungsgemäß befüllte Grünabfallsäcke einzusammeln.
- (2) Wird Grünabfall bei einer Abfallentsorgungsanlage angeliefert, muss dieser von anderen Abfällen getrennt werden.
- (3) Hinsichtlich der Bereitstellung und Abfuhr gelten im übrigen § 13 Abs. 3, Abs. 4 mit Ausnahme der Sätze 2 und 4, Abs. 6 und 7 sinngemäß.

§ 15 Altmetalle, gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte, wieder verwendbare Möbel, sonstiger Sperrmüll

- (1) Altmetalle, gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte, wieder verwendbare Möbel und sonstiger Sperrmüll werden auf Anforderung abgefahren. Die Abfuhr ist telefonisch unter Angabe der Anschrift und der Art und Menge des Abfalls anzufordern. Der Abfuhrtermin wird nach Disposition des beauftragten Dritten festgelegt.
- (2) Für die Abfuhr gelten § 13 Abs. 3 Sätze 2 und 3 und Abs. 4 mit Ausnahme der Sätze 2 und 4, Abs. 6 und Abs. 7 entsprechend.

§ 16 Hauskühlgeräte und Leuchtstofflampen

- (1) Hauskühlgeräte werden grundsätzlich auf Anforderung eingesammelt.
- (2) Für die Anforderung, Bereitstellung und Abfuhr gilt § 15 Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (3) Unzerbrochene Leuchtstofflampen aus Haushaltungen sind bei den dafür vom Landkreis bestimmten Annahmestellen anzuliefern.

§ 17 Duales System, Altglas, Altpapier

- (1) Verpackungsmaterialien (z.B. Verbunde, Kunststoffe, Metalle) werden durch das Duale System erfasst. Altglas (§ 5 Abs. 3) erfasst der Landkreis über das Duale System. Altpapier (§ 5 Abs. 2) erfasst der Landkreis über PPK-Behälter.
- (2) Altglas ist farbgetrennt in die entsprechend gekennzeichneten Container zu werfen.
- (3) Die Container sind nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr zu benutzen, soweit nicht durch Ortsrecht andere Einwurfzeiten geregelt werden. Neben den Containern dürfen Altglas, Altpapier und andere Abfälle nicht gelagert oder abgelagert werden.
- (4) Altpapier ist in PPK-Behältern zu sammeln. Altpapier wird grundsätzlich 4-wöchentlich abgefahren. Hinsichtlich der Bereitstellung und Abfuhr gilt im übrigen § 13 mit Ausnahme von Absatz 2 sinngemäß. Stellen der Landkreis oder der beauftragte Dritte in PPK-Behältern erhebliche Fehlbefüllungen, insbesondere mit Restabfällen, fest, die auch nach entsprechendem Hinweis nicht korrigiert werden, behält sich der Landkreis vor, diese Behälterinhalte als Restabfall gegen Kostenerstattung zu beseitigen.
- (5) Altkleider können gemeinnützigen und gewerblichen Sammlern überlassen werden.

§ 18 Problem- und Sonderabfallkleinmengen

- (1) Problemabfälle im Sinne von § 5 Abs. 8 sind bei den mobilen oder stationären Annahmestellen abzugeben. Die einzelnen Problemabfälle sind voneinander getrennt zu halten. Die mobile Sammlung wird dreimal jährlich durchgeführt. Die Termine und die anzufahrenden Orte werden rechtzeitig bekannt gegeben. Die stationären Annahmestellen werden vom Landkreis bestimmt.
- (2) Der Landkreis kann die Annahme von Problemabfällen von Bedingungen abhängig machen, deren Einhaltung für den ordnungsgemäßen Transport und die Annahme des Abfalls bei der Abfallentsorgungsanlage erforderlich ist.
- (3) Altöl ist grundsätzlich entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über den Verkäufer des Frischöles zu entsorgen.
- (4) Sonderabfallkleinmengen können dem Landkreis Harburg überlassen werden. Angenommen werden die aus Anlage 4 ersichtlichen Abfallarten grundsätzlich montags - freitags auf der Müllumschlaganlage Nenndorf. Die Abfälle sind vom Besitzer bei der Annahmestelle anzuliefern. Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

§ 19 Abfälle aus Einrichtungen des medizinischen Bereichs

Der Landkreis kann festlegen, dass desinfizierte Abfälle, Wund-, Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel einschließlich unbenutzbar gemachter Einwegspritzen nur vorbehandelt und getrennt nach Bestandteilen zur Entsorgung überlassen werden. Die Art und Weise der Vorbehandlung und Trennung bestimmt der Landkreis.

§ 20 Bauabfälle

- (1) Bei der Einrichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bauabfälle, insbesondere Erdaushub, Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Pappe vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an, voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten, wenn insgesamt mehr als 2 m³ anfallen.
- (2) Bauabfälle zur Beseitigung sind dem Landkreis an den bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen durch Übergabe an die von ihm Beauftragten zu überlassen.

§ 21 Sonstige getrennt zu sammelnde Abfälle

Soweit für sonstige getrennt zu sammelnde Abfälle keine Überlassungsregelungen in den §§ 8, 13 - 20 getroffen wurden, legt der Landkreis im Einzelfall fest, wie der Besitzer diese Abfälle zu überlassen hat. § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 22 Sonstige Restabfälle

Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle werden grundsätzlich zweiwöchentlich abgefahren. Für 40-Liter-Abfallbehälter kann der Anschlusspflichtige auch einen vierwöchentlichen Abfuhrhythmus wählen. Der Landkreis kann auf Antrag im Einzelfall für 240- und 1.100-Liter-Abfallbehälter einen kürzeren Abfuhrhythmus festlegen, wenn Art oder Menge des Abfalls dies erfordern.

§ 23 Abfallbehälter und PPK-Behälter

- (1) Für sonstige Restabfälle stellt der Landkreis dem Anschlusspflichtigen einen oder mehrere Abfallbehälter zur Verfügung. Auf jedem Grundstück muss ein Abfallbehälter vorhanden sein, sofern nicht eine Befreiung nach § 9 Abs. 3 oder 5 besteht. Zahl und Größe der Abfallbehälter (§ 4 Abs. 1) wählt der Anschlusspflichtige durch schriftliche Erklärung. Abs. 5 bleibt unberührt. Die gewählten Abfallbehälter müssen ausreichen, die regelmäßig auf dem Grundstück anfallenden, zu überlassenden Abfälle aufzunehmen.
- (2) Für Altpapier stellt der Landkreis dem Anschlusspflichtigen einen 240-Liter-PPK-Behälter zur Verfügung. Auf schriftlichen Antrag stellt der Landkreis zusätzliche PPK-Behälter (§ 4 Abs 1) mit einem Volumen bis zum Vierfachen des auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehältervolumens zur Verfügung.

- (3) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können auf Antrag gemeinsame Abfallbehälter mit entsprechender Kapazität zur Verfügung gestellt werden (Abfallgemeinschaft); für PPK-Behälter gilt dies sinngemäß. Hierfür bedarf es der vorherigen Zustimmung durch den Landkreis.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Lage (Ort, Ortsteil, Straße und Hausnummer der beteiligten Grundstücke)
- b) die Anschriften der beteiligten Anschlusspflichtigen
- c) die Lage des Grundstückes, auf dem sich der Standort der Abfallbehälter befindet
- d) die Anschrift eines für die Abfallgemeinschaft empfangsbevollmächtigten Vertreters

Der Antrag ist von allen beteiligten Anschlusspflichtigen zu unterzeichnen.

- (4) Wird festgestellt, dass das vorhandene Abfallbehältervolumen für die Entsorgung der anfallenden Abfälle nicht ausreicht, so kann der Landkreis ein größeres Abfallbehältervolumen anordnen, für das der Anschlusspflichtige den oder die Abfallbehälter entgegenzunehmen hat.
- (5) Im Interesse einer wirtschaftlichen Abfuhr kann der Landkreis auch für mehrere Grundstücke gemeinsam bestimmen, welche Abfallbehälter oder PPK-Behälter im Einzelfall zu verwenden sind. Soweit das gewählte Volumen mit einer anderen Behältergröße zur Verfügung gestellt werden kann, kann der Landkreis diese abweichend von Absatz 1 und 2 bestimmen. Bei Sammelbehältern muss das Abfallbehältervolumen mindestens 10 Liter/Woche je Grundstück betragen.
- (6) Der Landkreis kann bestimmen, dass Abfallbehälter und PPK-Behälter zur Bestandserfassung und / oder zur Gebührenbemessung zu kennzeichnen sind. Nicht ordnungsgemäß gekennzeichnete Abfallbehälter und PPK-Behälter müssen vom Landkreis nicht entleert werden.
- (7) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter und PPK-Behälter allen Befugten zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (8) Beschädigungen oder der Verlust von Abfallbehältern oder PPK-Behältern sind dem Landkreis Harburg vom Anschlusspflichtigen unverzüglich mitzuteilen. Der Anschlussnehmer haftet für Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern oder PPK-Behältern, sofern er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Abfallbehälter mit beschädigten oder entfernten Behältereinsätzen dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.

§ 24 Behälterpflege

Die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter und PPK-Behälter sind schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Reparaturen dürfen nur durch die beauftragten Dritten vorgenommen werden. Auslieferung, Einzug und Austausch von Abfallbehältern und PPK-Behältern dürfen nur vom Landkreis Harburg oder durch die beauftragten Dritten vorgenommen werden. Das Umstellen von Abfallbehältern und PPK-Behältern auf ein anderes Grundstück ist nicht zulässig.

Vierter Abschnitt:

Gebühren, Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen

§ 25 Gebühren, Entgelte

Für die Abfallentsorgung mit Ausnahme der Bauschuttdeponie Hittfeld erhebt der Landkreis Benutzungsgebühren aufgrund des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit dem Niedersächsischen Abfallgesetz nach einer besonderen Gebührensatzung. Für die Benutzung der Bauschuttdeponie sind privatrechtliche Entgelte nach einer gesonderten Entgeltordnung zu zahlen.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

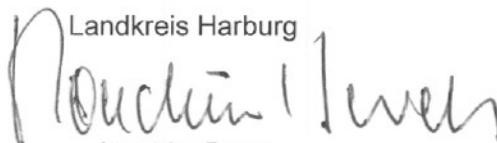
- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 2 NLO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 7 Abs. 3 bereitgestellte Abfallbehälter, PPK-Behälter oder bereitgestellte Abfälle entfernt oder durchsucht oder entgegen § 7 Abs. 4 Abfallbehälter oder PPK-Behälter nicht nur zur Sammlung und Bereitstellung von Abfällen verwendet oder Abfallbehälter oder PPK-Behälter zur Sortierung an nicht vom Landkreis beauftragte Dritte überlässt,
 2. gegen Benutzungsordnungen für die Abfallentsorgungsanlagen im Landkreis Harburg verstößt, soweit sie auf diese Vorschrift verweisen,
 3. entgegen § 8 Abs. 1 im Kreisgebiet angefallene und überlassungspflichtige Abfälle nicht bei einer Entsorgungsanlage des Landkreises anliefert,
 4. entgegen § 8 Abs. 2 Abfälle bei Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises anliefert, die nach § 2 Abs. 3 oder 5 von der Entsorgungspflicht des Landkreises ausgeschlossen sind,
 5. entgegen § 8 Abs. 3 bei der Anlieferung von Abfällen inerte Abfälle und Holzabfälle nicht getrennt von übrigen Restabfällen hält,
 6. entgegen § 9 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder entgegen § 9 Abs. 2 den vom Benutzungszwang erfassten Abfall nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 7. entgegen § 11 Abs. 1, 2 und 3 seiner Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
 8. entgegen § 12 Abs. 4 Abfälle nicht getrennt bereitstellt oder nicht nach Maßgabe der §§ 13 - 21 überlässt,
 9. entgegen § 13 Abs. 4, 5 und 6 seine Abfallbehälter oder PPK-Behälter nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise nutzt oder bereitstellt oder überfüllte Abfallbehälter oder Abfälle neben den Abfallbehältern oder PPK-Behältern bereitstellt,

10. entgegen §§ 13 und 22 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 - 5 Abfälle zur Abfuhr bereitstellt, die von der Pflicht des Landkreises zum Einsammeln und Befördern oder zur Entsorgung ausgeschlossen sind,
 11. entgegen § 13 Abs. 1 und § 17 Abs. 4 seine Abfälle nicht in zugelassenen Abfallbehältern oder PPK-Behältern sammelt oder in anderer Weise auf dem Grundstück lagert oder unbefugt Abfallbehälter oder PPK-Behälter benutzt,
 12. entgegen § 17 Abs. 3 Container außerhalb der erlaubten Einwurfzeiten benutzt oder Altglas, Altpapier und andere Abfälle neben den Containern lagert oder ablagert,
 13. entgegen § 18 Abs. 4 Sonderabfallkleinmengen i. S. von § 5 Abs. 9 bei der Problemabfallsammlung anliefert,
 14. entgegen § 20 Abs. 1 Bauschutt, Baustellenabfälle, Erdaushub oder Straßenaufbruch an der Anfallstelle nicht voneinander und von anderen Abfällen getrennt hält,
 15. entgegen § 23 Abs. 6 Abfallbehälter oder PPK-Behälter nicht oder abweichend von den Bestimmungen des Landkreises kennzeichnet oder Kennzeichnungen des Landkreises entfernt oder unbrauchbar macht,
 16. entgegen § 23 Abs. 8 Beschädigungen oder den Verlust von Abfallbehältern oder PPK-Behältern nicht unverzüglich schriftlich mitteilt oder Abfallbehälter mit beschädigten oder entfernten Behältereinsätzen zur Abfuhr bereitstellt,
 17. entgegen § 24 die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter oder PPK-Behälter nicht schonend und sachgemäß behandelt oder bei Bedarf nicht reinigt oder Abfallbehälter oder PPK-Behälter auf ein anderes Grundstück umstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 27 Schlussvorschriften, Inkrafttreten

- (1) Die Abfallentsorgungssatzung vom 19.03.2007 (Amtsblatt des Landkreises S. 172) in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 18.12.2007 (Amtsblatt des Landkreises S. 687) tritt mit Ablauf des 31.05.2008 außer Kraft.
- (2) Diese Satzung tritt zum 01.06.2008 in Kraft.

Winsen (Luhe), 14.05.2008

Landkreis Harburg

Joachim Bordt
Landrat

ANLAGE 1

Folgende Abfälle sind nach § 2 Abs. 3 der AES vom 14.05.2008 insgesamt von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen (Negativkatalog)

Ist die Abfallart durch ein "J" gekennzeichnet, wird im Einzelfall geprüft, ob eine Entsorgung durch den Landkreis erfolgen kann.

Ist die Abfallart durch ein „x“ gekennzeichnet, gilt der Ausschluss nur für Vertreiber von Batterien.

- 01 01 01 Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Mineralien
- 01 01 02 Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Mineralien

- 01 03 04 Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
- 01 03 05 andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
- 01 03 06 Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen
- 01 03 07 andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
- 01 03 08 staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
- 01 03 09 Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
- 01 03 99 Abfälle a.n.g.

- 01 04 07 gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
- 01 04 10 Staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
- 01 04 11 Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
- 01 04 12 Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
- 01 04 99 Abfälle a.n.g.

- 01 05 04 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
- 01 05 05 ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle
- 01 05 06 Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 01 05 07 barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
- 01 05 08 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
- 01 05 99 Abfälle a.n.g.

- 02 01 02 Abfälle aus tierischem Gewebe
- 02 01 06 tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschl. verdorbenes Stroh), Abwasser, getrennt gesammelt und extern behandelt
- 02 01 07 Abfälle aus der Forstwirtschaft
- 02 01 08 Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
- 02 01 99 Abfälle a.n.g.

- 02 02 01 Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
- 02 02 02 Abfälle aus tierischem Gewebe
- 02 02 03 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 02 04 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 02 02 99 Abfälle a.n.g.

- 02 03 01 Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
- 02 03 02 Abfälle von Konservierungsstoffen
- 02 03 03 Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln

02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 03 99	Abfälle a.n.g.
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 04 99	Abfälle a.n.g.
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 05 99	Abfälle a.n.g.
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 06 99	Abfälle a.n.g.
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 07 99	Abfälle a.n.g.
03 01 04	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
03 01 99	Abfälle a.n.g.
03 02 01	halogenfreie organische Holzschutzmittel
03 02 02	chlororganische Holzschutzmittel
03 02 03	metallorganische Holzschutzmittel
03 02 04	anorganische Holzschutzmittel
03 02 05	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
03 02 99	Holzschutzmittel a.n.g.
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
03 03 09	Kalkschlammabfälle
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
03 03 99	Abfälle a.n.g.
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04 01 02	geäschertes Leimleder
04 01 03	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 01 99	Abfälle a.n.g.
04 02 14	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
04 02 16	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 19	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
04 02 99	Abfälle a.n.g.
05 01 02	Entsalzungsschlämme
05 01 03	Bodenschlämme aus Tanks
05 01 04	saure Alkylschlämme
05 01 05	verschüttetes Öl
05 01 06	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
05 01 07	Säureteere

- 05 01 08 andere Teere
- 05 01 09 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 05 01 10 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
- 05 01 11 Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
- 05 01 12 säurehaltige Öle
- 05 01 14 Abfälle aus Kühlkolonnen
- 05 01 15 gebrauchte Filtertone
- 05 01 16 schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung
- 05 01 17 Bitumen
- 05 01 99 Abfälle a.n.g.

- 05 06 01 Säureteere
- 05 06 03 andere Teere
- 05 06 04 Abfälle aus Kühlkolonnen
- 05 06 99 Abfälle a.n.g.

- 05 07 01 quecksilberhaltige Abfälle
- 05 07 02 schwefelhaltige Abfälle
- 05 07 99 Abfälle a.n.g.

- 06 01 01 Schwefelsäure und schweflige Säure
- 06 01 02 Salzsäure
- 06 01 03 Flusssäure
- 06 01 04 Phosphorsäure und phosphorige Säure
- 06 01 05 Salpetersäure und salpetrige Säure
- 06 01 06 andere Säuren
- 06 01 99 Abfälle a.n.g.

- 06 02 01 Calciumhydroxid
- 06 02 03 Ammoniumhydroxid
- 06 02 04 Natrium- und Kaliumhydroxid
- 06 02 05 andere Basen
- 06 02 99 Abfälle a.n.g.

- 06 03 11 feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
- 06 03 13 feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
- 06 03 14 feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
- 06 03 15 Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
- 06 03 16 Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
- 06 03 99 Abfälle a.n.g.

- 06 04 03 arsenhaltige Abfälle
- 06 04 04 quecksilberhaltige Abfälle
- 06 04 05 Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
- 06 04 99 Abfälle a.n.g.

- 06 05 02 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 06 05 03 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen

- 06 06 02 Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
- 06 06 03 sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 060602 fallen
- 06 06 99 Abfälle a.n.g.

- 06 07 01 asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
- 06 07 02 Aktivkohle aus der Chlorherstellung
- 06 07 03 quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
- 06 07 04 Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure

- 06 07 99 Abfälle a.n.g.
- 06 08 02 gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle
06 08 99 Abfälle a.n.g.
- 06 09 02 phosphorhaltige Schlacke
06 09 03 Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
06 09 04 Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 060903 fallen
06 09 99 Abfälle a.n.g.
- 06 10 02 Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
06 10 99 Abfälle a.n.g.
- 06 11 01 Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung
06 11 99 Abfälle a.n.g.
- 06 13 01 anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
06 13 02 gebrauchte Aktivkohle (außer 060702)
06 13 04 Abfälle aus der Asbestverarbeitung
06 13 05 Ofen- und Kaminruß
06 13 99 Abfälle a.n.g.
- 07 01 01 wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 03 halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04 andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 07 halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 08 andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 09 halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 10 andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 11 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 01 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
07 01 99 Abfälle a.n.g.
- 07 02 01 wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 03 halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 04 andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 07 halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 08 andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 09 halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 10 andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 11 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
- 07 02 14 Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 15 Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen
07 02 16 gefährliche Silicone enthaltende Abfälle
07 02 17 Siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten
07 02 99 Abfälle a.n.g.
- 07 03 01 wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 03 halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 04 andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 07 halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 08 andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 09 halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 10 andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 11 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 03 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen

- 07 03 99 Abfälle a.n.g.
- 07 04 01 wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 04 03 halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 04 04 andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 04 07 halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 04 08 andere Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 04 09 halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 04 10 andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 04 11 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 04 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
- 07 04 13 feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 04 99 Abfälle a.n.g.
- 07 05 01 wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 05 03 halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 05 04 andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 05 07 halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 05 08 andere Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 05 09 halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 05 10 andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 05 11 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 05 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
- 07 05 13 feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 05 14 feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen
- 07 05 99 Abfälle a.n.g.
- 07 06 01 wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 06 03 halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 06 04 andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 06 07 halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 06 08 andere Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 06 09 halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 06 10 andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 06 11 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 06 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
- 07 06 99 Abfälle a.n.g.
- 07 07 01 wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 07 03 halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 07 04 andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 07 07 halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 07 08 andere Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 07 09 halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 07 10 andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 07 11 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 07 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
- 07 07 99 Abfälle a.n.g.
- 08 01 11 Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 08 01 12 Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
- 08 01 13 Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 08 01 14 Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
- 08 01 15 wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten

- 08 01 16 wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
- 08 01 17 Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 08 01 18 Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
- 08 01 19 wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
- 08 01 20 wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
- 08 01 21 Farb- oder Lackentfernerabfälle
- 08 01 99 Abfälle a.n.g.

- 08 02 01 Abfälle von Beschichtungspulver
- 08 02 02 wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
- 08 02 03 wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
- 08 02 99 Abfälle a.n.g.

- 08 03 07 wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
- 08 03 08 wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
- 08 03 12 Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 08 03 13 Druckfarbeabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
- 08 03 14 Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
- 08 03 15 Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
- 08 03 16 Abfälle von Ätzlösungen
- 08 03 17 Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 08 03 19 Dispersionsöl
- 08 03 99 Abfälle a.n.g.

- 08 04 09 Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 08 04 10 Klebstoff- und Dichtmassen mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
- 08 04 11 klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 08 04 12 klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen
- 08 04 13 wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
- 08 04 14 wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
- 08 04 15 wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
- 08 04 16 wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen
- 08 04 17 Harzöle
- 08 04 99 Abfälle a.n.g.

- 08 05 01 Isocyanatabfälle

- 09 01 01 Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
- 09 01 02 Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
- 09 01 03 Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
- 09 01 04 Fixierbäder
- 09 01 05 Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
- 09 01 06 silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle
- 09 01 11 Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen
- 09 01 12 Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen
- 09 01 13 wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen
- 09 01 99 Abfälle a.n.g.

- 10 01 02 Filterstäube aus Kohlefeuerung
- 10 01 03 Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
- 10 01 04 Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
- 10 01 05 Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
- 10 01 07 Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schläm-
men
- 10 01 09 Schwefelsäure
- 10 01 13 Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen
- 10 01 14 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die ge-
fährliche Stoffe enthalten
- 10 01 16 Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 01 18 Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 01 20 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 01 21 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die
unter 10 01 20 fallen
- 10 01 22 wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 01 23 wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22
fallen
- 10 01 25 Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
- 10 01 26 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 01 99 Abfälle a.n.g.

- 10 02 01 Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
- 10 02 02 unbearbeitete Schlacke
- 10 02 07 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 02 08 Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
- 10 02 10 Walzzunder
- 10 02 11 ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 02 12 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen
- 10 02 13 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 02 14 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter
10 02 13 fallen
- 10 02 15 andere Schlämme und Filterkuchen
- 10 02 99 Abfälle a.n.g.

- 10 03 02 Anodenschrott
- 10 03 04 Schlacken aus der Erstschnmelze
- 10 03 05 Aluminiumoxidabfälle
- 10 03 08 Salzschlacken aus der Zweitschnmelze
- 10 03 09 schwarze Krätzen aus der Zweitschnmelze
- 10 03 15 Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher
Menge abgibt
- 10 03 16 Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
- 10 03 17 teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
- 10 03 18 Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten mit Ausnahme derjenigen,
die unter 10 03 17 fallen
- 10 03 19 Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 10 03 20 Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
- 10 03 21 andere Teilchen und Staub (einschl. Kugelmühlenstaub), die gefährliche Abfälle enthalten
- 10 03 22 Teilchen und Staub (einschl. Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03
21 fallen
- 10 03 23 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 03 24 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen
- 10 03 25 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 03 26 Schlämme d Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10
03 25 fallen
- 10 03 27 ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 03 28 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen
- 10 03 29 gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwar-

- zen Krätzen
- 10 03 30 Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
- 10 03 99 Abfälle a.n.g.

- 10 04 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 04 02 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 04 03 Calciumarsenat
- 10 04 04 Filterstaub
- 10 04 05 andere Teilchen und Staub
- 10 04 06 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 10 04 07 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 04 09 ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 04 10 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen
- 10 04 99 Abfälle a.n.g.

- 10 05 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 05 03 Filterstaub
- 10 05 04 andere Teilchen und Staub
- 10 05 05 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 10 05 06 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 05 08 ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 05 09 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen
- 10 05 10 Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
- 10 05 11 Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen
- 10 05 99 Abfälle a.n.g.

- 10 06 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 06 02 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 06 03 Filterstaub
- 10 06 04 andere Teilchen und Staub
- 10 06 06 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 10 06 07 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 06 09 ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 06 10 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen
- 10 06 99 Abfälle a.n.g.

- 10 07 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 07 02 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 07 03 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 10 07 04 andere Teilchen und Staub
- 10 07 05 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 07 07 ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 07 08 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen
- 10 07 99 Abfälle a.n.g.

- 10 08 04 Teilchen und Staub
- 10 08 08 Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 08 09 andere Schlacken
- 10 08 10 Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
- 10 08 11 Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen
- 10 08 12 teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
- 10 08 13 kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen
- 10 08 14 Anodenschrott
- 10 08 15 Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 10 08 16 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt
- 10 08 17 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

- 10 08 18 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen
- 10 08 19 ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 08 20 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen
- 10 08 99 Abfälle a.n.g.
- 10 09 03 Ofenschlacke
- 10 09 05 gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande vor dem Gießen
- 10 09 06 Gießformen und –sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
- 10 09 07 gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande nach dem Gießen
- 10 09 08 Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
- 10 09 09 Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 10 09 10 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
- 10 09 11 andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 09 12 Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen
- 10 09 13 Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 09 14 Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen
- 10 09 15 Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 09 16 Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen
- 10 09 99 Abfälle a.n.g.
- 10 10 03 Ofenschlacke
- 10 10 05 gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande vor dem Gießen
- 10 10 06 Gießformen und –sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
- 10 10 07 gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande nach dem Gießen
- 10 10 08 Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
- 10 10 09 Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 10 10 10 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
- 10 10 11 andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 10 12 Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen
- 10 10 13 Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 10 14 Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen
- 10 10 15 Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 10 16 Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen
- 10 10 99 Abfälle a.n.g.
- 10 11 09 Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
- 10 11 10 Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
- 10 11 11 Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)
- 10 11 13 Gaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 11 14 Gaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
- 10 11 15 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 11 16 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen
- 10 11 17 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 11 18 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen
- 10 11 19 feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 11 20 Feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen
- 10 11 99 Abfälle a.n.g.
- 10 12 03 Teilchen und Staub
- 10 12 05 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung

10 12 09	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 10	Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
10 12 11	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
10 12 99	Abfälle a.n.g.
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 13 09	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
10 13 12	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen
10 13 99	Abfälle a.n.g.
10 14 01	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
11 01 05	saure Beizlösungen
11 01 06	Säuren a.n.g.
11 01 07	alkalische Beizlösungen
11 01 08	Phosphatierschlämme
11 01 09	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
11 01 11	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
11 01 13	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
11 01 15	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 16	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
11 01 98	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 99	Abfälle a. n. g.
11 02 02	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
11 02 05	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen
11 02 07	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 99	Abfälle a. n. g.
11 03 01	cyanidhaltige Abfälle
11 03 02	andere Abfälle
11 05 02	Zinkasche
11 05 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
11 05 04	gebrauchte Flussmittel
11 05 99	Abfälle a. n. g.
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne
12 01 02	Eisenstaub und -teile
12 01 03	NE-Metall- und -drehspäne
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen
12 01 06	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 07	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 08	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 09	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 10	synthetische Bearbeitungsöle
12 01 12	gebrauchte Wachse und Fette

- 12 01 14 Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
- 12 01 15 Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
- 12 01 16 Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 12 01 18 ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
- 12 01 19 biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
- 12 01 20 gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
- 12 01 21 Gebrauchte Horn- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
- 12 01 99 Abfälle a.n.g.

- 12 03 01 wässrige Waschflüssigkeiten
- 12 03 02 Abfälle aus der Dampfentfettung

- 13 01 01 Hydrauliköle, die PCB enthalten
- 13 01 04 chlorierte Emulsionen
- 13 01 05 nichtchlorierte Emulsionen
- 13 01 09 chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
- 13 01 10 nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
- 13 01 11 synthetische Hydrauliköle
- 13 01 12 biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
- 13 01 13 andere Hydrauliköle

- 13 02 04 chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
- 13 02 05 nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
- 13 02 06 synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
- 13 02 07 biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
- 13 02 08 andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle

- 13 03 01 Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten
- 13 03 06 chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen
- 13 03 07 nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis A
- 13 03 08 synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
- 13 03 09 biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
- 13 03 10 andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle

- 13 04 01 Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
- 13 04 02 Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
- 13 04 03 Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt

- 13 05 01J feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
- 13 05 02 Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
- 13 05 03 Schlämme aus Einlaufschächten
- 13 05 06 Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
- 13 05 07 öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
- 13 05 08 Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern

- 13 07 01 Heizöl und Diesel
- 13 07 02 Benzin
- 13 07 03 andere Brennstoffe (einschl. Gemische)

- 13 08 01 Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
- 13 08 02 andere Emulsionen
- 13 08 99 Abfälle a.n.g.

- 14 06 01 Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW
- 14 06 02 andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
- 14 06 03 andere Lösemittel und Lösemittelgemische
- 14 06 04 Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
- 14 06 05 Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten

- 15 01 10 Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 15 01 11 Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse

- 15 02 02 Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

- 16 01 03 Altreifen
- 16 01 04 Altfahrzeuge
- 16 01 06 Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
- 16 01 07 Ölfiler
- 16 01 08 quecksilberhaltige Bestandteile
- 16 01 09 Bestandteile, die PCB enthalten
- 16 01 10 explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)
- 16 01 11 asbesthaltige Bremsbeläge
- 16 01 13 Bremsflüssigkeiten
- 16 01 14 Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 01 15 Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
- 16 01 16 Flüssiggasbehälter
- 16 01 17 Eisenmetalle
- 16 01 18 Nichteisenmetalle
- 16 01 19 Kunststoffe
- 16 01 21 gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
- 16 01 22 Bauteile a.n.g.
- 16 01 99 Abfälle a.n.g.

- 16 02 09 Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
- 16 02 10 gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
- 16 02 11 gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
- 16 02 12 gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
- 16 02 13 gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
- 16 02 14 gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
- 16 02 15 aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
- 16 02 16 aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen

- 16 03 03 anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 03 04 anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen
- 16 03 05 organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 03 06 organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen

- 16 04 01 Munition
- 16 04 02 Feuerwerkskörperabfälle
- 16 04 03 andere Explosivabfälle

- 16 05 04 gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
- 16 05 05 Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
- 16 05 06 Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
- 16 05 07 gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
- 16 05 08 gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
- 16 05 09 gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen

- 16 06 01 x Bleibatterien
- 16 06 02 x Ni-Cd-Batterien
- 16 06 03 x Quecksilber enthaltende Batterien
- 16 06 04 x Alkalibatterien (außer 16 06 03)
- 16 06 05 x andere Batterien und Akkumulatoren
- 16 06 06 getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren

- 16 07 08 ölhaltige Abfälle
- 16 07 09 Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
- 16 07 99 Abfälle a. n. g.

- 16 08 01 gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Paladium, Iridium oder Platin enthalten
- 16 08 02 gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten
- 16 08 03 gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a.n.g.
- 16 08 04 gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
- 16 08 05 gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
- 16 08 06 gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
- 16 08 07 gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

- 16 09 01 Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat
- 16 09 02 Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
- 16 09 03 Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid
- 16 09 04 oxidierende Stoffe

- 16 10 01 wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 10 02 wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
- 16 10 03 wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 10 04 wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen

- 16 11 01 Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 11 03 andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 11 05 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten

- 17 01 06 J Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten

- 17 02 04 J Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

- 17 03 01 J kohlenteeerhaltige Bitumengemische
- 17 03 03 Kohlenteeer und teeerhaltige Produkte

- 17 04 09 Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 17 04 10 Kabel, die Öl, Kohlenteeer oder andere gefährliche Stoffe enthalten

- 17 05 03 J Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
- 17 05 05 J Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
- 17 05 07 J Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält

- 17 06 01 Dämmmaterial, das Asbest enthält
- 17 06 03 J anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält

- 17 08 01 J Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

- 17 09 01 Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten

- 17 09 02 Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
- 17 09 03 J sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten

- 18 01 02 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
- 18 01 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
- 18 01 06 Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
- 18 01 07 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
- 18 01 08 zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
- 18 01 10 Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin

- 18 02 02 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
- 18 02 05 Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
- 18 02 06 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
- 18 02 07 zytotoxische und zytostatische Arzneimittel

- 19 01 05 Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 19 01 06 wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle
- 19 01 07 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 19 01 10 gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
- 19 01 11 Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 01 13 Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 19 01 14 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt
- 19 01 15 Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 19 01 16 Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
- 19 01 17 Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 01 19 Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
- 19 01 99 Abfälle a.n.g.

- 19 02 04 vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
- 19 02 05 Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 02 06 Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
- 19 02 07 Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
- 19 02 08 flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 02 09 feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 02 10 brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen
- 19 02 11 sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 02 99 Abfälle a. n. g.

- 19 03 04 als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle
- 19 03 05 stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
- 19 03 06 als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle B
- 19 03 07 verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen

- 19 04 02 Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 19 04 03 nicht verglaste Festphase
- 19 04 04 wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern

- 19 05 99 Abfälle a.n.g.

- 19 06 03 Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
- 19 06 05 Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
- 19 06 06 Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
- 19 06 99 Abfälle a.n.g.

- 19 07 02 Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
19 07 03 nbüA Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt
- 19 08 06 gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
19 08 07 Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 08 08 schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
19 08 09 Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten
19 08 10 Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
19 08 11 Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 12 Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 13 Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
19 08 14 Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 08 99 Abfälle a.n.g.
- 19 09 06 Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 09 99 Abfälle a.n.g.
- 19 10 03 Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 04 Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
19 10 05 andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten B
- 19 11 01 gebrauchte Filtertone
19 11 02 Säureteere
19 11 03 wässrige flüssige Abfälle
19 11 04 Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
19 11 05 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 11 06 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
19 11 07 Abfälle aus der Abgasreinigung
19 11 99 Abfälle a.n.g.
- 19 12 06 Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 11 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 13 01 feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 03 Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 05 Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 07 wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 08 wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen
- 20 01 31 zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
- 20 03 04 Fäkalschlamm

ANLAGE 2

Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind folgende Abfälle nach § 2 Abs. 4 der AES vom 14.05.2008 ausgenommen:

1. Bauabfälle,
2. Friedhofsabfälle, Garten- und Parkabfälle, soweit § 14 Abs. 1 nichts anderes bestimmt.
3. Abfälle aus Gewerbebetrieben und von Grundstücken nach § 9 Abs. 1 Satz 2, die hinsichtlich ihrer Art oder Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältern eingesammelt werden können.
4. Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, wenn die haushaltsübliche Menge überschritten ist.
5. Sperrmüll im Sinne des § 5 Abs. 4, 5, 6, 10 und 12, wenn die haushaltsübliche Menge überschritten ist.
6. Abfälle von Grundstücken, für die eine Befreiung nach § 9 Abs. 3 oder 5 erteilt wurde.
7. Übrige Abfälle, die wegen ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Beschaffenheit nicht befördert werden können.

ANLAGE 3.1

Benutzungsordnung für die Müllumschlaganlage Nenndorf

§ 1 Abfälle

(1) Folgende Abfälle sind für das Umschlagen bzw. Zwischenlagern in der Anlage zugelassen:

1. Gemischte Siedlungsabfälle
2. Gemischte Bau- und Abbruchabfälle
3. Abfälle aus der Kanalreinigung (entwässert)
4. Asbesthaltige Baustoffe (verpackt in „Big-Bags“)
5. Altreifen
6. a) Papier, Pappe, Altglas, Schrott, alles sortenrein in haushaltsüblichen Kleinmengen einzuwerfen in die vorgesehenen Container
b) Papier und Pappe aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gegen Gebühr
7. a) Problemabfälle in Kleinmengen aus Haushaltungen
b) Sonderabfälle in Kleinmengen aus dem Gewerbe
8. Kompostierbare Abfälle in Kleinmengen (max. 0,5 m³ je Anlieferer und Tag)
9. Gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte in haushaltsüblicher Art und Menge

(2) Folgende Abfälle sind nicht zugelassen:

1. Sämtliche Abfälle nach § 2 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg,
2. Abfälle nach § 1 Abs. 1 Nr. 8, die die Menge von mehr als 0,5 m³ je Anlieferer und Tag überschreiten
3. Entwässerter Klärschlamm,
4. Abfälle aus der Kanalreinigung, sofern sie nicht ausreichend entwässert sind
5. Sieb- und Rechenrückstände
6. Asbestabfälle, sofern sie nicht
a) als Kleinmenge staubdicht verpackt,
b) als Großmenge in sogenannten „Big-Bags“ verpackt angeliefert werden,
7. Bauschutt, Boden

§ 2 Annahmebedingungen

- (1) Der Abfallbeförderer unterliegt der Auskunftspflicht hinsichtlich der Zusammensetzung, der Inhaltsstoffe sowie der Herkunft der Abfälle. Das Entladen hat an der zugewiesenen Stelle zu erfolgen.
- (2) Die angelieferten Abfälle sind entsprechend den Vorgaben des Entsorgers zu sortieren, zerkleinern, verpacken oder allgemein vorzubehandeln. Holzabfälle sind getrennt von übrigen Restabfällen zu halten.
- (3) Problemabfälle aus Haushalten sind an der Annahmestelle nur in Anwesenheit eines Mitarbeiters der Müllumschlaganlage abzugeben. Es sind alle erforderlichen Angaben zum Stoff, zur Herkunft und zur Menge zu machen. Dies gilt sinngemäß auch für Sonderabfallkleinmengen aus dem Gewerbe.
- (4) Das Betriebspersonal der Müllumschlaganlage ist befugt, ausgeschlossene Abfälle von der Annahme zurückzuweisen. In Zweifelsfällen ist das Personal berechtigt, diese Anlieferungen getrennt zwischenzulagern und untersuchen zu lassen. Alle hierdurch entstehenden Kosten trägt der Anlieferer.
- (5) Die Annahmeverpflichtung für zugelassene Abfälle kann eingeschränkt werden, wenn der geordnete Betrieb der Müllumschlaganlage dies erfordert.
- (6) Sämtliche angelieferten Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über.
- (7) Zugelassene Abfälle, die nicht im Landkreis Harburg angefallen sind, werden nicht angenommen.

§ 3 Entsorgungsgebühren

- (1) Die Entsorgungsgebühren sind von Daueranlieferern nach Erhalt eines Gebührenbescheides sofort zu entrichten.
- (2) Von Einzelanlieferern sind die Gebühren gegen Aushändigung eines Kassenbeleges oder einer Quittung sofort in bar zu bezahlen.
- (3) Die Annahmegerbühren sind in der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 4 Allgemeine Anweisungen

- (1) Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Rauchen und jeglicher Gebrauch von Feuer in den Bereichen der Umladehalle, der Problemabfallsammelstelle und der Containerrampe ist verboten.
- (3) Die Höchstgeschwindigkeit beträgt auf der Zufahrt und auf dem Gelände der Müllumschlaganlage 15 km/h.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten sind:

montags- freitags	8.00 – 16.00 Uhr	
mittwochs	16.00 – 19.00 Uhr	(nur für Privatanlieferer)

§ 6 Haftung

- (1) Die Benutzung der Müllumschlaganlage erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden wird keine Haftung übernommen.
- (2) Der Abfallanlieferer haftet für alle Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Benutzungsordnung entstehen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 2 NLO in Verbindung mit § 26, Abs. 1, Nr. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg handelt, wer

1. entgegen § 1 Abs. 2 Abfälle anliefert, die von der Annahme auf der Müllumschlaganlage ausgeschlossen sind,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 nicht oder falsch deklarierte Abfälle anliefert,
3. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 Abfälle nicht an der zugewiesenen Stelle entlädt,
4. entgegen § 3 Abs. 2 die Entsorgungsgebühr nicht sofort in bar bezahlt,
5. entgegen § 4 Abs. 1 den Anweisungen des Betriebspersonals nicht Folge leistet,
6. entgegen § 4 Abs. 3 die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Zufahrt und auf dem Gelände der Müllumschlaganlage überschreitet.

ANLAGE 3.2

Benutzungsordnung für die Bauschuttdeponie Hittfeld

§ 1 Abfälle

- (1) Folgende Abfälle sind für die Annahme (Ziffer 1 - 9) und für die Behandlung (Ziffer 1 - 5) in der Anlage zugelassen:
1. Bauschutt (Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik)
 2. Bitumengemische
 3. Boden und Steine
 4. Asbesthaltige Baustoffe (verpackt in Big Bags), nur nach Zuweisung durch die NGS oder bei Anlieferung durch den Landkreis Harburg
 5. Baustoffe auf Gipsbasis
 6. Holz (unbehandelt)
 7. Holz (behandelt), bis max. 2.000 kg je Anlieferer und Jahr
 8. Kompostierbare Abfälle
 9. Mineralien
- (2) Folgende Abfälle sind nicht zugelassen:
1. Sämtliche Abfälle nach § 2 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg
 2. Entwässerter Klärschlamm
 3. Abfälle aus der Kanalreinigung
 4. Rost- und Kesselasche
 5. Straßenreinigungsabfälle
 6. Gemischte Siedlungsabfälle
 7. Gemischte Bau- und Abbruchabfälle
 8. Asbesthaltige Baustoffe, sofern sie nicht in sog. „Big-Bags“ verpackt angeliefert werden
 9. Problemabfälle und Sonderabfälle aus Haushalten und Gewerbe
 10. Altreifen
- (3) Betreiber der Bauschuttdeponie ist die Firma Otto Dörner, Kieswerk Hittfeld GmbH & Co. KG, Lederstraße 24, 22525 Hamburg, als Dritter im Sinne des § 16 Abs. 1 des KrW-/AbfG für den Landkreis Harburg.

§ 2 Annahmebedingungen

- (1) Der Abfallbeförderer unterliegt der Auskunftspflicht hinsichtlich der Zusammensetzung und der Inhaltstoffe sowie der Herkunft der Abfälle.
Die nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 - 9 zugelassenen Abfälle sind an der Anfallstelle voneinander zu trennen und getrennt zur Bauschuttdeponie anzuliefern. Inerte Abfälle sind von Holzabfällen getrennt zu halten. Das Entladen hat an der zugewiesenen Stelle zu erfolgen.
- (2) Das Betriebspersonal ist befugt, ausgeschlossene Abfälle von der Annahme zurückzuweisen.
- (3) Die Annahmeverpflichtung für zugelassene Abfälle kann eingeschränkt werden, wenn der geordnete Betrieb der Bauschuttdeponie dies erfordert.
- (4) Die Annahme von asbesthaltigen Baustoffen erfolgt nur nach vorheriger Terminabsprache.

§ 3 Entsorgungsentgelt

- (1) Für die Benutzung der Bauschuttdeponie sind privatrechtliche Entgelte nach einer gesonderten Entgeltordnung zu entrichten.
- (2) Von Einzelanlieferern sind die Entgelte gegen Aushändigung eines Kassenbeleges oder einer Quittung sofort in bar zu bezahlen.

§ 4 Allgemeine Anweisungen

- (1) Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Die Höchstgeschwindigkeit beträgt auf der Zufahrt und auf dem Gelände der Bauschuttdeponie 30 km/h.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten sind:

montags - donnerstags 07.00 - 12.30 Uhr, 13.00 - 16.30 Uhr
freitags 07.00 - 12.30 Uhr, 13.00 - 16.00 Uhr

§ 6 Haftung

- (1) Die Benutzung der Bauschuttdeponie erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden wird keine Haftung übernommen.
- (2) Der Abfallanlieferer haftet für alle Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Benutzungsordnung entstehen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 2 NLO in Verbindung mit § 26, Abs. 1, Nr. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg handelt, wer

1. entgegen § 1 Abs. 2 Abfälle anliefert, die von der Annahme auf der Bauschuttdeponie ausgeschlossen sind,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 Abfälle nicht getrennt voneinander anliefert,
3. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 inerte Abfälle nicht von Holzabfällen getrennt hält,
4. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 4 Abfälle nicht an den zugewiesenen Stelle entlädt,
5. entgegen § 3 Abs. 2 die Entsorgungsgebühr nicht sofort in bar bezahlt,
6. entgegen § 4 Abs. 1 den Anweisungen des Betriebspersonals nicht Folge leistet,
7. entgegen § 4 Abs. 2 die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Zufahrt und auf dem Gelände der Bauschuttdeponie überschreitet

ANLAGE 3.3

Benutzungsordnung für die Müllannahmestelle und den Kompostplatz Drage

§ 1 Abfälle

- (1) Folgende Abfälle sind für die Annahme (Ziffer 1 - 6) und für die Behandlung (Ziffer 6) in der Anlage zugelassen:
1. Gemischte Siedlungsabfälle bis 2 m³ oder max. 200 kg
 2. Gemischte Bau- und Abbruchabfälle bis 2 m³ oder max. 200 kg
 3. a) Papier, Pappe, Altglas, Schrott, alles sortenrein in haushaltsüblichen Kleinmengen, einzuwerfen in die vorgesehenen Container
b) Papier und Pappe aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gegen Gebühr
 4. Problemabfälle in Kleinmengen aus Haushaltungen
 5. Gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte in haushaltsüblicher Art und Menge
 6. Kompostierbare Abfälle
- (2) Folgende Abfälle sind nicht zugelassen:
1. Sämtliche Abfälle nach § 2 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg
 2. Sämtliche Abfälle nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, die die Menge von 2 m³ oder max. 200 kg je Anlieferung überschreiten
 3. Entwässerter Klärschlamm
 4. Abfälle aus der Kanalreinigung
 5. Rost- und Kesselasche
 6. Straßenreinigungsabfälle
 7. Bauschutt, Boden
 8. Asbesthaltige Baustoffe
 9. Altreifen

§ 2 Annahmebedingungen

- (1) Der Abfallbeförderer unterliegt der Auskunftspflicht hinsichtlich der Zusammensetzung, der Inhaltsstoffe sowie der Herkunft der Abfälle.
Die gem. § 1 Abs. 1 Nr. 6 angelieferten Abfälle müssen frei von Fremdstoffen (Papier, Kunststoff, Metall usw.) sein. Das Entladen hat an der zugewiesenen Stelle zu erfolgen.
- (2) Problemabfälle aus Haushalten sind an der Annahmestelle nur in Anwesenheit eines Mitarbeiters der Müllannahmestelle abzugeben. Es sind alle erforderlichen Angaben zum Stoff, zur Herkunft und zur Menge zu machen.

- (3) Das Betriebspersonal ist befugt, ausgeschlossene Abfälle von der Annahme zurückzuweisen.
- (4) Die Annahmeverpflichtung für zugelassene Abfälle kann eingeschränkt werden, wenn der geordnete Betrieb dies erfordert.
- (5) Sämtliche angelieferten Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über.
- (6) Zugelassene Abfälle, die nicht im Landkreis Harburg angefallen sind, werden nicht angenommen.

§ 3 Entsorgungsgebühren

- (1) Die Entsorgungsgebühren sind von Daueranlieferern nach Erhalt eines Gebührenbescheides sofort zu entrichten.
- (2) Von Einzelanlieferern sind die Gebühren gegen Aushändigung eines Kassenbeleges oder einer Quittung sofort in bar zu bezahlen.
- (3) Die Annahmegerbühren sind in der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 4 Allgemeine Anweisungen

- (1) Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Rauchen und jeglicher Gebrauch von Feuer ist in den Bereichen der Müllannahmestelle und der Problemabfallsammelstelle verboten.
- (3) Die Höchstgeschwindigkeit beträgt auf der Zufahrt 30 km/h und auf dem Gelände der Müllannahmestelle und des Kompostplatzes 15 km/h.
- (4) Das Betreten von Gebäuden, Sammelbecken und Schächten der Sickerwasserfassung ist Unbefugten nicht gestattet.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten sind:

montags	08.00 - 16.00 Uhr
mittwochs	08.00 - 16.00 Uhr
sonnabends	08.00 - 12.00 Uhr

§ 6 Haftung

- (1) Die Benutzung der Müllannahmestelle und des Kompostplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden wird keine Haftung übernommen.
- (2) Der Abfallanlieferer haftet für alle Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Benutzungsordnung entstehen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 2 NLO in Verbindung mit § 26, Abs. 1, Nr. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg handelt, wer

1. entgegen § 1 Abs. 2 Abfälle anliefert, die von der Annahme auf der Müllannahmestelle und dem Kompostplatz ausgeschlossen sind,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 Abfälle mit Fremdstoffen anliefert,
3. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 Abfälle nicht an der zugewiesenen Stelle entlädt,
4. entgegen § 3 Abs. 2 die Entsorgungsgebühr nicht sofort in bar bezahlt,
5. entgegen § 4 Abs. 1 den Anweisungen des Betriebspersonals nicht Folge leistet,
6. entgegen § 4 Abs. 3 die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten auf der Zufahrt und auf dem Gelände der Anlage überschreitet,
7. entgegen § 4 Abs. 4 Gebäude, Sammelbecken und Schächte der Sickerwasserfassung betritt.

ANLAGE 3.4

Benutzungsordnung für den Kompostplatz Tostedt

§ 1 Abfälle

- (1) Folgende Abfälle sind für die Annahme (Ziffer 1 - 5) und für die Behandlung (Ziffer 5) in der Anlage zugelassen:
1. Gemischte Siedlungsabfälle bis 2 m³ oder max. 200 kg
 2. Gemischte Bau- und Abbruchabfälle bis 2 m³ oder max. 200 kg
 3. a) Papier, Pappe, Altglas, Schrott, alles sortenrein in haushaltsüblichen Kleinmengen einzuwerfen in die vorgesehenen Container
b) Papier und Pappe aus anderen Herkunftsbereichen als private Haushalten gegen Gebühr
 4. Gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte in haushaltsüblicher Art und Menge
 5. Kompostierbare Abfälle
- (2) Folgende Abfälle sind nicht zugelassen:
1. Sämtliche Abfälle nach § 2 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg
 2. Sämtliche Abfälle nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, die die Menge von 2 m³ oder max. 200 kg je Anlieferung überschreiten
 3. Entwässerter Klärschlamm
 4. Abfälle aus der Kanalreinigung
 5. Rost- und Kesselasche
 6. Straßenreinigungsabfälle
 7. Bauschutt, Boden
 8. Asbesthaltige Baustoffe
 9. Altreifen

§ 2 Annahmebedingungen

- (1) Der Abfallbeförderer unterliegt der Auskunftspflicht hinsichtlich der Zusammensetzung, der Inhaltsstoffe sowie der Herkunft der Abfälle.
Die nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 angelieferten Abfälle müssen frei von Fremdstoffen (Papier, Kunststoff, Metall usw.) sein. Das Entladen hat an der zugewiesenen Stelle zu erfolgen.
- (2) Das Betriebspersonal ist befugt, ausgeschlossene Abfälle von der Annahme zurückzuweisen.
- (3) Die Annahmeverpflichtung für zugelassene Abfälle kann eingeschränkt werden, wenn der geordnete Betrieb dies erfordert.

- (4) Sämtliche angelieferten Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über.
- (5) Zugelassene Abfälle, die nicht im Landkreis Harburg angefallen sind, werden nicht angenommen.

§ 3 Entsorgungsgebühren

- (1) Die Entsorgungsgebühren sind von Daueranlieferern nach Erhalt eines Gebührenbescheides sofort zu entrichten.
- (2) Von Einzelanlieferern sind die Gebühren gegen Aushändigung eines Kassenbeleges oder einer Quittung sofort in bar zu bezahlen.
- (3) Die Annahmegerbühren sind in der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 4 Allgemeine Anweisungen

- (1) Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Die Höchstgeschwindigkeit beträgt auf der Zufahrt 30 km/h und auf dem Gelände der Müllannahmestelle und des Kompostplatzes 15 km/h.
- (3) Das Betreten von Gebäuden, Sammelbecken und Schächten der Sickerwasserfassung ist Unbefugten nicht gestattet.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten sind:

dienstags und donnerstags	08.00 - 16.00 Uhr
sonnabends	08.00 - 12.00 Uhr

§ 6 Haftung

- (1) Die Benutzung des Kompostplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden wird keine Haftung übernommen.
- (2) Der Abfallanlieferer haftet für alle Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Benutzungsordnung entstehen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 2 NLO in Verbindung mit § 26, Abs. 1, Nr. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg handelt, wer

1. entgegen § 1 Abs. 2 Abfälle anliefert, die nicht für die Annahme und für die Behandlung auf dem Kompostplatz zugelassen sind,

2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 Abfälle mit Fremdstoffen anliefert,
3. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 Abfälle nicht an der zugewiesenen Stelle entlädt,
4. entgegen § 3 Abs. 2 die Entsorgungsgebühr nicht sofort in bar bezahlt,
5. entgegen § 4 Abs. 1 den Anweisungen des Betriebspersonals nicht Folge leistet,
6. entgegen § 4 Abs. 2 die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten auf der Zufahrt und auf dem Gelände der Anlage überschreitet,
7. entgegen § 4 Abs. 3 Gebäude, Sammelbecken und Schächte der Sickerwasserfassung betritt.

ANLAGE 3.5

Benutzungsordnung für die Wertstoff- und Müllannahmestelle Hanstedt

§ 1 Abfälle

- (1) Folgende Abfälle sind für die Annahme in der Anlage zugelassen:
1. Gemischte Siedlungsabfälle bis 2 m³ oder max. 200 kg
 2. Gemischte Bau- und Abbruchabfälle bis 2 m³ oder max. 200 kg
 3. a) Papier, Pappe, Altglas, Schrott, alles sortenrein in haushaltsüblichen Kleinmengen, einzuwerfen in die vorgesehenen Container
b) Papier und Pappe aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten gegen Gebühr
 4. Gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte in haushaltsüblicher Art und Menge
 5. Kompostierbare Abfälle in Kleinmengen (max. 0,5 m³ je Anlieferer und Tag)
- (2) Folgende Abfälle sind nicht zugelassen:
1. Sämtliche Abfälle gem. § 2 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg
 2. Sämtliche Abfälle nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, die die Menge von 2 m³ oder max. 200 kg je Anlieferung überschreiten.
 3. Abfälle nach § 1 Abs. 1 Nr. 5, die die Menge von mehr als 0,5 m³ je Anlieferer und Tag überschreiten
 4. Entwässerter Klärschlamm
 5. Abfälle aus der Kanalreinigung
 6. Rost- und Kesselasche
 7. Straßenreinigungsabfälle
 8. Bauschutt, Boden
 9. Asbesthaltige Baustoffe
 10. Altreifen

§ 2 Annahmebedingungen

- (1) Der Abfallbeförderer unterliegt der Auskunftspflicht hinsichtlich der Zusammensetzung, der Inhaltsstoffe sowie der Herkunft der Abfälle.
Die nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 angelieferten Abfälle müssen frei von Fremdstoffen (Papier, Kunststoff, Metall usw.) sein. Das Entladen hat an der zugewiesenen Stelle zu erfolgen.
- (2) Das Betriebspersonal ist befugt, ausgeschlossene Abfälle von der Annahme zurückzuweisen.
- (3) Die Annahmeverpflichtung für zugelassene Abfälle kann eingeschränkt werden, wenn der geordnete Betrieb dies erfordert.
- (4) Sämtliche angelieferten Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über.
- (5) Zugelassene Abfälle, die nicht im Landkreis Harburg angefallen sind, werden nicht angenommen.

§ 3 Entsorgungsgebühren

- (1) Die Gebühren sind gegen Aushändigung eines Kassenbeleges oder einer Quittung sofort in bar zu bezahlen.
- (2) Die Annahmegebühren sind in der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 4 Allgemeine Anweisungen

- (1) Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Rauchen und jeglicher Gebrauch von Feuer ist in den Bereichen der Wertstoff- und Müllannahmestelle verboten.
- (3) Die Höchstgeschwindigkeit beträgt auf dem Gelände der Wertstoff- und Müllannahmestelle 15 km/h.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten sind:

montags	08.00 - 16.00 Uhr
mittwochs	08.00 - 16.00 Uhr
sonnabends	08.00 - 12.00 Uhr

§ 6 Haftung

- (1) Die Benutzung der Wertstoff- und Müllannahmestelle erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden wird keine Haftung übernommen.
- (2) Der Abfallanlieferer haftet für alle Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Benutzungsordnung entstehen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 2 NLO in Verbindung mit § 26, Abs. 1, Nr. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg handelt, wer

1. entgegen § 1 Abs. 2 Abfälle anliefert, die von der Annahme auf der Wertstoff- und Müllannahmestelle ausgeschlossen sind,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 Abfälle mit Fremdstoffen anliefert,
3. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 Abfälle nicht an der zugewiesenen Stelle entlädt,
4. entgegen § 3 Abs. 1 die Entsorgungsgebühr nicht sofort in bar bezahlt,
5. entgegen § 4 Abs. 1 den Anweisungen des Betriebspersonals nicht Folge leistet,
6. entgegen § 4 Abs. 3 die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten auf dem Gelände der Anlage überschreitet.

ANLAGE 3.6

Benutzungsordnung für die Elektro- und Elektronikschrottsammelstelle Re-EI GmbH Elektro- und Elektronikschrottverwertung Buchholz-Vaensen

§ 1 Abfälle

(1) Folgende Abfälle werden im Rahmen des Betriebes einer Sammelstelle im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgesetz - ElektroG) angenommen:

- Gruppe 1: Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte
- Gruppe 2: Kühlgeräte
- Gruppe 3: Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik
- Gruppe 4: Gasentladungslampen
- Gruppe 5: Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente

(2) Folgende Abfälle werden von der Annahme ausgeschlossen:

1. Wärmespeicherheizgeräte (Nachtspeicheröfen) mit asbesthaltigen und chrom-VI-haltigen Stoffen
2. Elektro- und Elektronikgeräte, die ausschließlich gewerblich oder gewöhnlich nicht in privaten Haushalten genutzt werden
3. Elektro- und Elektronikgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen

(3) Betreiber der Elektro- und Elektronikschrottsammelstelle ist die Re-EI GmbH Elektro- und Elektronikschrottverwertung, Königsgrund 1, 21244 Buchholz-Vaensen als Dritter im Sinne des § 16 Abs. 1 des KrW-/AbfG für den Landkreis Harburg.

§ 2 Annahmebedingungen

(1) Angenommen werden ausschließlich Elektro- und Elektronikgeräte, die aus privaten Haushalten stammen. Private Haushalte im Sinne des ElektroG sind private Haushaltungen sowie sonstige Herkunftsbereiche von Altgeräten, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind (z.B. PC's, die nicht nur in privaten Haushalten, sondern auch in Gewerbebetrieben, Schulen, Büros usw. zum Einsatz kommen).

- (2) Das Entladen hat an der vom Betriebspersonal zugewiesenen Stelle zu erfolgen.
- (3) Abfallanlieferer unterliegen der Auskunftspflicht hinsichtlich der Herkunft der Abfälle.
- (4) Das Betriebspersonal ist befugt, ausgeschlossene Abfälle von der Annahme zurückzuweisen.
- (5) Anlieferungen von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1 bis 3 (§ 1, Abs. 1) erfolgen nur nach vorheriger Terminabsprache.
- (6) Sämtliche angelieferten Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über.
- (7) Die Annahmeverpflichtung für Abfälle gem. § 1 Abs. 1 kann eingeschränkt werden, wenn der geordnete Betrieb der Elektro- und Elektronikschrottsammelstelle dies erfordert.

§ 3 Allgemeine Anweisungen

- (1) Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Rauchen und jeglicher Gebrauch von Feuer ist im Bereich der Elektro- und Elektronikschrottsammelstelle verboten.
- (3) Die Höchstgeschwindigkeit beträgt auf der Zufahrt 30 km/h und auf dem Gelände der Elektro- und Elektronikschrottsammelstelle 15 km/h.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten sind:

Montags bis freitags 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr (außer an gesetzlichen Feiertagen und am 24. und 31.12.)

§ 5 Haftung

- (1) Die Benutzung der Elektro- und Elektronikschrottsammelstelle erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden wird keine Haftung übernommen.
- (2) Der Abfallanlieferer haftet für alle Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Benutzungsordnung entstehen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 2 NLO in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg handelt, wer

1. entgegen § 1 Abs. 2 Abfälle anliefert, die von der Annahme auf der Elektro- und Elektronikschrottsammelstelle ausgeschlossen sind,
2. entgegen der Annahmeverweigerung des Betriebspersonals ausgeschlossene Abfälle gem. § 1 Abs. 2 dennoch entlädt,
3. entgegen § 2 Abs. 2 Abfälle nicht an der zugewiesenen Stelle entlädt,
4. entgegen § 3 Abs. 1 den Anweisungen des Betriebspersonals nicht Folge leistet,
5. entgegen § 3 Abs. 3 die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Zufahrt und auf dem Gelände der Elektro- und Elektronikschrottsammelstelle überschreitet.

ANLAGE 4

**Kleinmengen
gefährlicher Abfälle,**
die nach § 18 Abs. 4 der AES vom 14.05.2008
vom Landkreis angenommen werden:

Lfd. Nr.	Abf.Schl.-Nr.	Bezeichnung gem. AVV	Kurzbezeichnung (alphabetisch)
1	08 01 11	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	Altfarben, Altlacke, nicht ausgehärtet
2	20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	Altmedikamente
3	13 02 04	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Altöl
4	16 06 01	Bleibatterien	Autoakkus
5	16 01 13	Bremsflüssigkeiten	Bremsflüssigkeit
6	08 03 12	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Druckfarbenreste
7	16 05 07	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Feinchemikalien, anorganisch, Feuerlöschpulver
8	16 05 08	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Feinchemikalien, organisch
9	15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel
10	09 01 01	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	Fotochemikalien
11	16 01 14	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	Frostschutzmittel
12	13 07 01	Heizöl und Diesel	Heizöl und Diesel, verunreinigt
13	03 02 02	chlororganische Holzschutzmittel	Holzschutzmittel
14	16 02 09	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	Kondensatoren, PCB-haltig
15	15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Kunststoffballagen mit schädlichen Restinhalten
16	06 02 05	andere Basen	Laugen
17	06 04 04	quecksilberhaltige Abfälle	Leuchtstofflampen, gerade Form
18	06 04 04	quecksilberhaltige Abfälle	Leuchtstofflampen, Sonderformen

Lfd. Nr.	Abf.Schl.-Nr.	Bezeichnung gem. AVV	Kurzbezeichnung (alphabetisch)
19	07 06 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Lösemittel, halogenhaltig
20	15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Metalleballagen mit schädlichen Restinhalten
21	13 05 07	öliges Wasser aus Öl-/ Wasser-abscheidern	Öl-Wasser-Gemische
22	06 13 01	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
23	06 04 04	quecksilberhaltige Abfälle	Quecksilberschrott
24	06 01 02	Salzsäure	Salzsäure
25	06 01 06	andere Säuren	(Andere) Säuren, Beizen
26	06 01 01	Schwefelsäure und schweflige Säure	Schwefelsäure
27	16 05 04	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	Spraydosen

Landkreis Harburg

Der Landrat



... einfach für Sie da!

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel
Gebäude / Zimmer: B-125
Tel.- Durchwahl: (04171) 693-113
Telefax: (04171) 687-113
E-Mail: i.persiel@lkharburg.de
sitzungsdienst@lkharburg.de
Mein Zeichen: 10.1 - Per
(Bei Antwort bitte angeben)
Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:
Datum: 26.05.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 5.Sitzung des Ausschusses für Ordnung und Feuerschutz (XV. Wahlperiode)
Tag, Datum: Montag, 02.06.2008
Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr
Sitzungsort: Feuerwehrgerätehaus Jesteburg, 21266 Jesteburg, Schützenstraße 45,
Tel. (04183) 27 06

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden
- 5 Bericht des Landrates

Dienstgebäude:

Hausadressen
A Schloßplatz 6 (Altbau)
B Schloßplatz 6 (Neubau)
C Rathausstraße 29
D Von-Somnitz-Ring 13
E Rote-Kreuz-Str. 6
F St.-Barbara-Weg 1

21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon : 04171 693-0
Telefax : 04171 687-100

Elektronische Kommunikation:
Es gelten die Richtlinien auf unseren Internetseiten.

Internet:
www.lkharburg.de
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

**Sparkasse
Harburg-Buxtehude**
BLZ 207 500 00
Kto.-Nr. 7 028 962

Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20
Kto.-Nr. 192 68-204



Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr
Freitag 07:00 - 15:00 Uhr
Terminvereinbarungen bitte von
Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr
Freitag 08:30 - 15:00 Uhr

Parkplätze (Adresseingabe für Navigationsgeräte):
Schloßring 12 und Eppens Allee



P im unteren Teil der Parktafel "Schloßring 12"

- 6 Bericht des Kreisbrandmeisters
- 7 Einwohner/innenfragestunde
- 8 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 11.02.2008 - öffentlicher Teil
- 9 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
- 10 Bericht des Kreisjägermeisters
- 11 Rettungsdienstliche Versorgung der Samtgemeinde Elbmarsch
- 12 Überwachung des fließenden Straßenverkehrs;
Mobile Geschwindigkeitsüberwachung
- 13 Aufstellen von Blitzkästen im Landkreis
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18.05.2008
- 14 Änderung der Zweckvereinbarungen mit der Stadt Buchholz, der Gemeinde
Seevetal und der Stadt Winsen (Luhe) über die Wahrnehmung der Aufgaben nach
dem Namensänderungsgesetz
- 15 Besichtigung des Fachzuges Spüren und Messen der Kreisfeuerwehr mit
praktischer Vorführung der Messtechnik
- 16 Anregungen und Beschwerden
- 17 Anfragen
- 18 Einwohner/innenfragestunde
- 19 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel

75 Jahre Landkreis Harburg

Der Landrat



1932 - 2007

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

An die Halter von Rindern, Schafen,
Ziegen im Landkreis Harburg

Veterinärdienst

Auskunft erteilt: Herr Stoef
 Gebäude / Zimmer: D / 011
 Tel.- Durchwahl: 04171 693-467
 Telefax: 04171 63612
 E-Mail: u.stoef@lkharburg.de
 Mein Zeichen: (Bei Antwort bitte angeben) 39.42202 Stf.
 Ihr Schreiben vom:
 Ihr Zeichen:
 Datum: 27. Mai 2008

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über Ausnahmen von der Impfverpflichtung gegen die Blauzungenkrankheit

(EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung vom 31.8.2006, zuletzt geändert durch die
Verordnung vom 25.4.2008 – BGBl. I S. 764)

Von der Verpflichtung zur Impfung gegen die Blauzungenkrankheit nach § 4 Abs.1a
werden für Tierbestände im Gebiet des Landkreises Harburg nach § 4 Abs. 2 folgende Ausnahmen
zugelassen:

- a) für Mastrinder, die im Stall gehalten werden;
- b) für sonstige Mastrinder, außer wenn nach einer Risikobewertung durch die zuständige
Veterinärbehörde im Einzelfall eine BT-Impfung für erforderlich gehalten wird.
- c) Tiere, die in der Zeit bis zur Erreichung einer belastbaren Immunität (Schafe und Ziegen bis
14 Tage nach der Einmalimpfung, Rinder bis 14 Tage nach der Doppel-Impfung)
geschlachtet werden,
- d) für Rinder, Schafe und Ziegen nach einer überstandenen natürlichen BTV-8 Infektion,
sofern durch serologische Untersuchung des jeweiligen Einzeltieres eine belastbare
Immunität und ein guter Schutz vor einer Reinfektion nachgewiesen wird.

Mastrinder sind NutZRinder, die zur Fleischerzeugung gehalten werden und zur Schlachtung
bestimmt sind, einschl. der Schlachtrinder im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 b) der RL 64/432/EWG.

Begründung:

Gem. § 4 Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung können Ausnahmen
von der Impfpflicht zugelassen werden, wenn Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht
entgegenstehen. In Anlehnung an den Impfplan für Deutschland soll die Impfung im ersten Jahr als
Ergebnis wirtschaftliche Folgeschäden mindern. Da bei Rindern die meisten Schäden bei den
Kühen vorgekommen sind, soll sich die Impfung auf die Kühe und die empfänglichen
Nachzuchttiere konzentrieren.

Dienstgebäude:

- Hausadressen**
- A Schloßplatz 6 (Altbau)
 - B Schloßplatz 6 (Neubau)
 - C Rathausstraße 29
 - D Von-Somnitz-Ring 13
 - E Rote-Kreuz-Str. 6
 - F St.-Barbara-Weg 1

21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon : 04171 693-0
 Telefax : 04171 687-100
Elektronische Kommunikation:
 Es gelten die Richtlinien auf
 unseren Internetseiten.
Internet:
www.lkharburg.de
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

**Sparkasse
Harburg-Buxtehude**
 BLZ 207 500 00
 Kto.-Nr. 7 028 952

Postbank Hamburg
 BLZ 200 100 20
 Kto.-Nr. 192 68-204



Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr
 Freitag 07:00 - 15:00 Uhr
Terminvereinbarungen bitte von
 Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr
 Freitag 08:30 - 15:00 Uhr

Parkplätze: Schloßring 12 und Eppens Allee

 P im unteren Teil der Parkpalette "Schloßring 12"



Widerrufvorbehalt:

Die Ausnahmeregelung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden (§ 36 Abs. 2 Ziff. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz); sie wird widerrufen, wenn Belange der Tierseuchenbekämpfung entgegenstehen.

Auflagenvorbehalt:

Es wird vorbehalten, die Genehmigung mit weiteren Auflagen zu versehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung wird am 28. Mai 2008 öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang in den Bekanntmachungskästen des Landkreises Harburg und der Einheits- und Samtgemeinden im Landkreis Harburg.

Sie gilt damit nach § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes am 29. Mai 2008 als bekannt gegeben.

Nähere Informationen erhalten Sie beim Veterinäramt des Landkreises Harburg unter der Telefonnummer 04171-693 516 und im Internet unter www.landkreis-harburg.de.

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Rempe', written over a horizontal line.

Rainer Rempe
Erster Kreisrat

Bekanntmachung

Berichtigung des Kreiswahlergebnisses vom 23.11.2006

Die in der Wahlniederschrift vom 15.09.2006 aufgeführten Ersatzpersonen, die gestrichen wurden, werden wieder als Ersatzpersonen festgestellt:

Wahlbereich 1

Wahlvorschlag der/des B90/Grüne

Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 2 NKWG - (Personenwahl)

Name	Listenplatz	Stimmenzahl
1. Schlüter, Hilmar	1	270 St.
2. Weßling, David	2	209 St.

Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 3 NKWG - (Listenwahl)

Name	Listenplatz	Stimmenzahl
1. Schlüter, Hilmar	1	270 St.
2. Weßling, David	2	209 St.

Wahlvorschlag der/des FDP

Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 2 NKWG - (Personenwahl)

Name	Listenplatz	Stimmenzahl
1. Ruschmeyer, Nino	1	506 St.
2. Knobel, Wolfgang	2	246 St.
3. Lubina, Erich	3	135 St.
4. Löffel, Patrick	4	126 St.
5. Lubina-Wist, Ulrike	8	58 St.
6. Filter, Jan	9	53 St.
7. Schneider, Andrej	10	41 St.
8. Hentrich, Hans Hermann	5	37 St.
9. Jung, Wolfgang	6	35 St.
10. Gaßmann, Eugen	7	24 St.

Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 3 NKWG - (Listenwahl)

Name	Listenplatz	Stimmenzahl
1. Ruschmeyer, Nino	1	506 St.
2. Knobel, Wolfgang	2	246 St.
3. Lubina, Erich	3	135 St.
4. Löffel, Patrick	4	126 St.
5. Hentrich, Hans Hermann	5	37 St.
6. Jung, Wolfgang	6	35 St.
7. Gaßmann, Eugen	7	24 St.
8. Lubina-Wist, Ulrike	8	58 St.
9. Filter, Jan	9	53 St.
10. Schneider, Andrej	10	41 St.

Wahlvorschlag der/des WG

Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 2 NKWG - (Personenwahl)

Name	Listenplatz	Stimmenzahl
1. Beutler, Peter	1	124 St.

Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 3 NKWG - (Listenwahl)

Name	Listenplatz	Stimmenzahl
1. Beutler, Peter	1	124 St.

Wahlvorschlag der/des DIE LINKE (vorher WASG)

Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 2 NKWG - (Personenwahl)

Name	Listenplatz	Stimmenzahl
1. Huber, Goetz-Peter	1	129 St.

Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 3 NKWG - (Listenwahl)

Name	Listenplatz	Stimmenzahl
1. Huber, Goetz-Peter	1	129 St.

Wahlbereich 2

Wahlvorschlag der/des DIE LINKE (vorher WASG)

Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 2 NKWG - (Personenwahl)

Name	Listenplatz	Stimmenzahl
1. Dohrmann, Knut	2	126 St.
2. Kleinmichel, Yvonne	1	82 St.

Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 3 NKWG - (Listenwahl)

Name	Listenplatz	Stimmenzahl
1. Kleinmichel, Yvonne	1	82 St.
2. Dohrmann, Knut	2	126 St.

Wahlvorschlag der/des Freie Winsener

Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 2 NKWG - (Personenwahl)

Name	Listenplatz	Stimmenzahl
1. Berten, Marie	8	345 St.
2. Poersch, Kirstin	3	224 St.
3. Schläfke, Angelika	1	174 St.
4. Hüte, Matthias	4	139 St.
5. Seidel, Mathias	7	123 St.
6. KroczeK, Felix	2	114 St.
7. Schlepner, Markus	6	88 St.
8. Drews, Alexander	5	80 St.
9. Doran, Dimitri	9	43 St.
10. Hallmann, Jürgen	10	35 St.

Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 3 NKWG - (Listenwahl)

Name	Listenplatz	Stimmenzahl
1. Schläfke, Angelika	1	174 St.
2. KroczeK, Felix	2	114 St.
3. Poersch, Kirstin	3	224 St.
4. Hüte, Matthias	4	139 St.
5. Drews, Alexander	5	80 St.
6. Schlepner, Markus	6	88 St.
7. Seidel, Mathias	7	123 St.
8. Berten, Marie	8	345 St.
9. Doran, Dimitri	9	43 St.
10. Hallmann, Jürgen	10	35 St.

Wahlbereich 3

Wahlvorschlag der/des DIE LINKE (vorher WASG)

Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 2 NKWG - (Personenwahl)

Name	Listenplatz	Stimmzahl
1. Kühsel, Heinz	1	194 St.

Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 3 NKWG - (Listenwahl)

Name	Listenplatz	Stimmzahl
1. Kühsel, Heinz	1	194 St.

Wahlbereich 4

Wahlvorschlag der/des B90/Grüne

Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 2 NKWG - (Personenwahl)

Name	Listenplatz	Stimmzahl
1. Clausen, Matthias	3	178 St.
2. Nobis, Gerhard	2	170 St.
3. Nikolaus, Josef	1	169 St.

Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 3 NKWG - (Listenwahl)

Name	Listenplatz	Stimmzahl
1. Nikolaus, Josef	1	169 St.
2. Nobis, Gerhard	2	170 St.
3. Clausen, Matthias	3	178 St.

Wahlvorschlag der/des WG

Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 2 NKWG - (Personenwahl)

Name	Listenplatz	Stimmzahl
1. Földes, Elfi	1	70 St.
2. Lemmermann, Dieter	2	44 St.

Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 3 NKWG - (Listenwahl)

Name	Listenplatz	Stimmzahl
1. Földes, Elfi	1	70 St.
2. Lemmermann, Dieter	2	44 St.

Wahlvorschlag der/des DIE LINKE (vorher WASG)

Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 2 NKWG - (Personenwahl)

Name	Listenplatz	Stimmenzahl
1. Oest, Jürgen	2	74 St.
2. Huber, Björn	1	70 St.

Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 3 NKWG - (Listenwahl)

Name	Listenplatz	Stimmenzahl
1. Huber, Björn	1	70 St.
2. Oest, Jürgen	2	74 St.

Wahlbereich 5

Wahlvorschlag der/des B90/Grüne

Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 2 NKWG - (Personenwahl)

Name	Listenplatz	Stimmenzahl
1. Weseloh, Rainer	2	404 St.
2. Meyer, Bernd	1	191 St.

Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 3 NKWG - (Listenwahl)

Name	Listenplatz	Stimmenzahl
1. Meyer, Bernd	1	191 St.
2. Weseloh, Rainer	2	404 St.

Wahlvorschlag der/des FDP

Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 2 NKWG - (Personenwahl)

Name	Listenplatz	Stimmenzahl
1. von Dreden, Hans-Henning	1	329 St.
2. Standtke, Heinz	3	118 St.
3. Neffe, Lars	2	78 St.
4. Gladow, Detlef	4	73 St.
5. Franke, Gerlinde	7	35 St.
6. Vergin, Nicole	8	31 St.
7. Becker, Friedrich	9	31 St.
8. Meyer-Bohl, Ilse	5	27 St.
9. Küsel, Uwe	6	14 St.

Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 3 NKWG - (Listenwahl)

Name	Listenplatz	Stimmenzahl
1. von Dreden, Hans-Henning	1	329 St.
2. Neffe, Lars	2	78 St.
3. Standtke, Heinz	3	118 St.
4. Gladow, Detlef	4	73 St.
5. Meyer-Bohl, Ilse	5	27 St.
6. Küsel, Uwe	6	14 St.
7. Franke, Gerlinde	7	35 St.
8. Vergin, Nicole	8	31 St.
9. Becker, Friedrich	9	31 St.

Wahlvorschlag der/des WG

Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 2 NKWG - (Personenwahl)

Name	Listenplatz	Stimmenzahl
1. Dörr, Karlheinz	1	53 St.
2. Dörr, Barbara	2	46 St.

Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 3 NKWG - (Listenwahl)

Name	Listenplatz	Stimmenzahl
1. Dörr, Karlheinz	1	53 St.
2. Dörr, Barbara	2	46 St.

Wahlvorschlag der/des DIE LINKE (vorher WASG)

Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 2 NKWG - (Personenwahl)

Name	Listenplatz	Stimmenzahl
1. Bittner, Axel	1	188 St.

Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 3 NKWG - (Listenwahl)

Name	Listenplatz	Stimmenzahl
1. Bittner, Axel	1	188 St.

Wahlbereich 6

Wahlvorschlag der/des FDP

Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 2 NKWG - (Personenwahl)

Name	Listenplatz	Stimmenzahl
1. Jennrich, Jessica	1	694 St.
2. Dr. Bernhardt, Jens	7	125 St.
3. Flügger, Helmut	2	72 St.
4. Albers, Johann Friedrich	3	69 St.
5. Washausen, Dieter	5	68 St.
6. Rothmaler, Botho	4	65 St.
7. Scheruhn, Ingeborg Waltraut	6	53 St.

Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 3 NKWG - (Listenwahl)

Name	Listenplatz	Stimmenzahl
1. Jennrich, Jessica	1	694 St.
2. Flügger, Helmut	2	72 St.
3. Albers, Johann Friedrich	3	69 St.
4. Rothmaler, Botho	4	65 St.
5. Washausen, Dieter	5	68 St.
6. Scheruhn, Ingeborg Waltraut	6	53 St.
7. Dr. Bernhardt, Jens	7	125 St.

Wahlvorschlag der/des WG

Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 2 NKWG - (Personenwahl)

Name	Listenplatz	Stimmenzahl
1. Albers, Heiner	1	1.088 St.

Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 3 NKWG - (Listenwahl)

Name	Listenplatz	Stimmenzahl
1. Albers, Heiner	1	1.088 St.

Wahlvorschlag der/des DIE LINKE (vorher WASG)

Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 2 NKWG - (Personenwahl)

Name	Listenplatz	Stimmenzahl
1. Stoeck, Anja	1	172 St.

Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 3 NKWG - (Listenwahl)

Name	Listenplatz	Stimmenzahl
1. Stoeck, Anja	1	172 St.

Wahlbereich 7

Wahlvorschlag der/des B90/Grüne

Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 2 NKWG - (Personenwahl)

Name	Listenplatz	Stimmenzahl
1. Kruse, Henrik	1	395 St.
2. Wenker, Gabriele	2	139 St.

Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 3 NKWG - (Listenwahl)

Name	Listenplatz	Stimmenzahl
1. Kruse, Henrik	1	395 St.
2. Wenker, Gabriele	2	139 St.

Wahlvorschlag der/des WG

Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 2 NKWG - (Personenwahl)

Name	Listenplatz	Stimmenzahl
1. Ott, Karl-Hermann	1	111 St.

Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 3 NKWG - (Listenwahl)

Name	Listenplatz	Stimmenzahl
1. Ott, Karl-Hermann	1	111 St.

Wahlvorschlag der/des DIE LINKE (vorher WASG)

Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 2 NKWG - (Personenwahl)

Name	Listenplatz	Stimmzahl
1. Hercher-Reis, Renate	1	124 St.

Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 3 NKWG - (Listenwahl)

Name	Listenplatz	Stimmzahl
1. Hercher-Reis, Renate	1	124 St.

Wahlbereich 8

Wahlvorschlag der/des WG

Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 2 NKWG - (Personenwahl)

Name	Listenplatz	Stimmzahl
1. Hoops, Jürgen	1	95 St.

Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 3 NKWG - (Listenwahl)

Name	Listenplatz	Stimmzahl
1. Hoops, Jürgen	1	95 St.

Wahlbereich 9

Wahlvorschlag der/des WG

Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 2 NKWG - (Personenwahl)

Name	Listenplatz	Stimmzahl
1. Dr. Grimm, Hans-Peter	1	338 St.

Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 3 NKWG - (Listenwahl)

Name	Listenplatz	Stimmzahl
1. Dr. Grimm, Hans-Peter	1	338 St.

Wahlvorschlag der/des DIE LINKE (vorher WASG)

Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 2 NKWG - (Personenwahl)

Name	Listenplatz	Stimmzahl
1. Antons, Udo	2	110 St.
2. Leschinski, Manfred	1	99 St.

Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 3 NKWG - (Listenwahl)

Name	Listenplatz	Stimmzahl
1. Leschinski, Manfred	1	99 St.
2. Antons, Udo	2	110 St.

Wahlbereich 10

Wahlvorschlag der/des FDP

Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 2 NKWG - (Personenwahl)

Name	Listenplatz	Stimmzahl
1. Hanfeld, Traute	2	360 St.
2. Höpken, Dieter	5	214 St.
3. Schulz, Thomas	1	168 St.
4. zum Felde, Ingo	7	84 St.
5. Slater-Goldmann, Erich	3	74 St.
6. Mähl, Günter	4	56 St.
7. Grosse, Mathias	6	53 St.
8. Völz, Hans-Jürgen	8	46 St.

Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 3 NKWG - (Listenwahl)

Name	Listenplatz	Stimmzahl
1. Schulz, Thomas	1	168 St.
2. Hanfeld, Traute	2	360 St.
3. Slater-Goldmann, Erich	3	74 St.
4. Mähl, Günter	4	56 St.
5. Höpken, Dieter	5	214 St.
6. Grosse, Mathias	6	53 St.
7. zum Felde, Ingo	7	84 St.
8. Völz, Hans-Jürgen	8	46 St.

Wahlvorschlag der/des DIE LINKE (vorher WASG)

Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 2 NKWG - (Personenwahl)

Name	Listenplatz	Stimmzahl
1. Block, Jelle	1	105 St.

Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 3 NKWG - (Listenwahl)

Name	Listenplatz	Stimmzahl
1. Block, Jelle	1	105 St.

Winsen (Luhe), den 14.05.2008
10.4 – 063-300/2006

Der Kreiswahlleiter
des Landkreises Harburg


Thorsten Heinze

2. Änderungssatzung

der Stadt Buchholz i.d.N. über die Festlegung von Schulbezirken (Schulbezirkssatzung vom 14. April 2003)

Aufgrund der §§ 6,8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229) in Verbindung mit § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat in seiner Sitzung am 29.04.2008 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1

Die Anlage zur Satzung über die Festlegung von Schulbezirken der Stadt Buchholz i.d.N. wird wie folgt geändert:

Bremer Straße Hausnummer	1 - 159 ungerade	Waldschule
Bremer Straße Hausnummer	2 - 132 gerade	Waldschule
Bremer Straße Hausnummer	161 - 999 ungerade	Schule Steinbeck
Bremer Straße Hausnummer	134 - 999 gerade	Schule Steinbeck

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. August 2008 in Kraft.

Buchholz i. d. Nordheide, den 20.05.2008

Geiger
Bürgermeister



Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hanstedt in 21271 Hanstedt

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hanstedt in 21271 Hanstedt hat der Kirchenvorstand am **02. April 2008** folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- | | |
|---|----------|
| a) für Personen über 5 Jahre – für 30 Jahre -: | 180,-- € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 30 Jahre -: | 150,-- € |

2. Wahlgrabstätte:

- | | |
|--|----------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle-: | 180,-- € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle-: | 6,-- € |

3. Reihengrabstätte in Rasenlage (mit Namensplatte):

- | | |
|---|-----------------------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle-: | 180,-- € |
| b) Rasenpflege für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 1.200,-- € |
| c) Namensplatte (Vorgabe durch den Kirchenvorstand) | = tatsächliche Kosten |

4. Urnenreihengrabstätte:

- | | |
|---|----------|
| a) für Personen über 5 Jahre – für 30 Jahre – je Grabstelle -: | 180,-- € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren – für 30 Jahre – je Grabstelle -: | 150,-- € |

5. Urnenreihengrabstätte in Rasenlage (mit Namensplatte):

- | | |
|---|-----------------------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 180,-- € |
| b) Rasenpflege für 30 Jahre - je Grabstelle -: (einschl. Abräumung) | 800,-- € |
| c) Namensplatte (Vorgabe durch den Kirchenvorstand) | = tatsächliche Kosten |

6. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2.a) ¹⁾
- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

7. Zuschläge zu den Grabstättengebühren:

- a) zu den unter Nr. 1 bis 7 genannten Gebühren anlässlich der Bestattung eines Verstorbenen, der nicht Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland angehörenden Religionsgemeinschaft war, ein Zuschlag von --- v. H. der Gebühr für eine Grabstelle.
- b) zu den unter Nr. 2, 3, 5 und 6 genannten Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts vor Eintritt eines Todesfalles je Grabstelle ein Zuschlag von --- v. H.

II. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle / Friedhofskapelle:

- | | |
|---|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer pro Tag (incl. Kühlung) - je Sarg-: | 40,-- € |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle und Leichenhalle - je Bestattungsfall -: | 140,-- € |
| 3. Heizung | 30,-- € |

III. Gebühren für die Beisetzung²⁾:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube:

- | | |
|--|----------|
| 1. für eine Erdbestattung: | |
| a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: | 200,-- € |
| b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr: | 275,-- € |
| 2. für eine Urnenbestattung: | 85,-- € |

V. Gebühren für Umbettungen ³⁾:

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| 1. für die Ausgrabung einer Leiche: | ---,-- € |
| 2. für die Ausgrabung einer Asche: | ---,-- € |

1) Durch diese Gebühr wird bei einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte die Dauer des Grabnutzungsrechtes an die neue Ruhezeit angepasst.

2) Nur einsetzen, wenn diese Arbeiten von einem aus dem Friedhofshaushalt bezahlten Friedhofswärter ausgeführt werden.

3) Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich die Gebühren zu III. sowie ggf. die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts zu zahlen.

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

- | | |
|--|----------|
| a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von Grabmalen: | 50,-- € |
| b) für die auf laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale): | ---,-- € |
| c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung: | ---,-- € |

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

- | | |
|---------------------------------|----------|
| für ein Jahr - je Grabstelle- : | ---,-- € |
|---------------------------------|----------|

VII. Sonstige Gebühren:

1. Benutzung der Friedhofseinrichtungen je Bestattung:

(Müllbeseitigung, Wasser, Kanalgeb., einmalige Grabsteinentsorgung u.a.m.)

- | | |
|--|----------|
| a) für Personen über 5 Jahre - je Erdbestattung-: | 150,-- € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren - je Erdbestattung-: | 75,-- € |
| c) je Urnenbestattung | --- |

2. Gebühren für die Abräumung und Einebnungen von Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit durch die Kirchengemeinde:

- | | |
|--|----------|
| a) Einzelgräber (Reihen- und Wahlgräber) | 100,-- € |
| b) Wahlgräber (ab 2 Grabstellen) | 200,-- € |

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

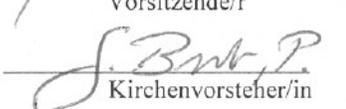
- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.07.2008 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Hanstedt, den 2.5.08

Den Kirchenvorstand:





Vorsitzende/r


Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Winsen, den 16.05.2008

Der Kirchenkreisvorstand:

L.S.





als Bevollmächtigter

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. St. Michaels – Kirchengemeinde Stelle

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Michaels – Kirchengemeinde Stelle in 21435 Stelle hat der Kirchenvorstand am 21.04.2008 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte:

- | | |
|---|---------|
| a) für Personen über 13 Jahre - für 30 Jahre -: | 210,- € |
| b) für Kinder bis zu 13 Jahren - für 30 Jahre -: | 90,- € |
| c) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: | 7,- € |

2. Urnenwahlgrabstätte:

- | | |
|---|---------|
| a) für 30 Jahre – je Grabstelle -: | 210,- € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -: | 7,- € |

3. Rasenwahlgrabstätte:

- | | |
|---|---------|
| a) für 30 Jahre – je Grabstelle: | 900,- € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -: | 30,- € |

**4. Urnenrasengrabstätte mit Namensplatte:
(Reihen- und Wahlgrabstätten)**

- | | |
|---|-----------------------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle-: | 450,-- € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: | 15,-- € |
| c) Namensplatten : 40 cm x 40 cm oder 40 cm x 60 cm | = tatsächliche Kosten |

5. Urnengemeinschaftsgrabstätte in Rasenlage (anonym):

- | | |
|---------------------------------|----------|
| für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 450,-- € |
|---------------------------------|----------|

II. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

- | | |
|--|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall: | 30,-- € |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall: | 120,-- € |

III. Gebühren für die Beisetzung:

für das Ausheben und Verfüllen der Grube:

- | | |
|--|----------|
| 1. für eine Erdbestattung: | |
| a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 12. Lebensjahr: | 100,-- € |
| b) bei Verstorbenen ab 13. Lebensjahr: | 250,-- € |
| c) Frostzuschlag, sofern der Einsatz mit schwerem Gerät erforderlich | 50,-- € |
| 2. für eine Urnenbestattung: | 90,-- € |

IV. Gebühren für Umbettungen ¹⁾:

- | | |
|------------------------------------|----------|
| 1. für die Ausgrabung einer Leiche | 600,-- € |
| 2. für die Ausgrabung einer Asche: | 130,-- € |

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

- | | |
|--|---------|
| a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung: | 50,-- € |
| b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) | ,- € |
| c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung: | ,- € |

¹⁾ Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich die Gebühren zu III. sowie ggf. die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts zu zahlen.

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

- a) je Bestattungsfall: 150,-- €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -: 5,-- €

VII. Sonstige Gebühren:

- a) für Rückgabe der Grabstelle vor Ablauf der Ruhefrist
(frühestens möglich 20 Jahre nach der letzten Beisetzung)
für jedes Jahr der vorzeitigen Rückgabe - je Grabstelle -: 12,50 €
- b) Grabstelle nach Ende der Ruhezeit bzw. vor Ablauf der Ruhefrist abräumen
(frühestens möglich 20 Jahre nach der letzten Beisetzung),
soweit nicht vom Inhaber geschehen – je Grabstelle - 100,-- €

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Stelle, den 30.4.2008

Der Kirchenvorstand:



Heider
Vorsitzende/r
[Signature]
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Winsen (L.), den 16.05.2008

Der Kirchenkreisvorstand:

L.S.



[Signature]
(als Bevollmächtigter)